Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS ASIA EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
CKMUZP6Q1OT0UD6LTF80

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen;

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale

Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung

eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater im Rahmen seines fundamentalen Researchverfahrens ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, sind unter anderem Cashflows, bilanzieller Verschuldungsgrad, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit, gesellschaftliche Auswirkungen, Praktiken der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 10 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

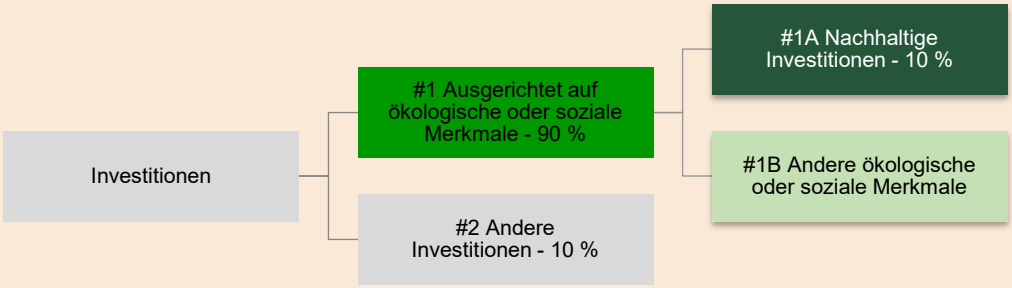

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS ALL CHINA EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
RGLP4Y9Q3N58H4PRSO69

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen;

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale

Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung

eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Prüfung werden Unternehmen, die gegen diese globalen Normen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) verstoßen, von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

dieses Portfolio berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater im Rahmen seines fundamentalen Researchverfahrens ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, sind unter anderem Cashflows, bilanzieller Verschuldungsgrad, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit, gesellschaftliche Auswirkungen, Praktiken der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (darunter insbesondere erhebliche Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegende Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegende Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 10 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

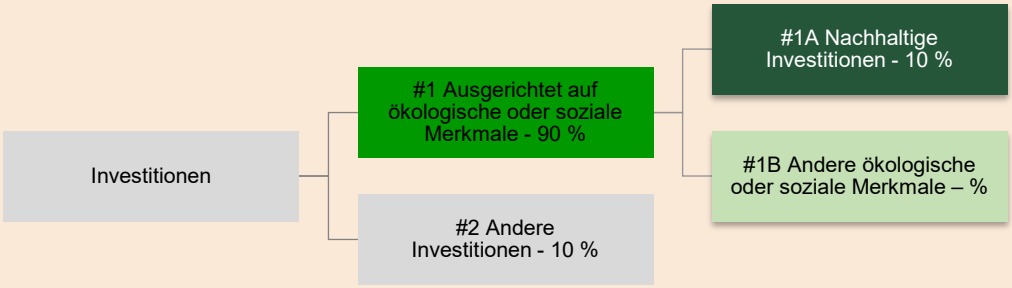

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt. Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet stattdessen alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Rahmenwerks.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[2] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

[2] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS EMERGING MARKETS EQUITY ESG PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300X3GRYC64HK5Y96

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen:

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- konventionelle Waffen;
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;

- Alkohol;
- Erwachsenenunterhaltung;
- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen;
- Glücksspiel.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der folgende Indikator wird herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen

gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine

geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

dieses Portfolio berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Nachdem der Anlageberater festgestellt hat, dass ein Unternehmen die vorstehend beschriebenen ESG-Kriterien des Portfolios erfüllt, führt der Anlageberater eine zusätzliche Analyse der Unternehmensführungsfaktoren einzelner Unternehmen und einer Reihe von Umwelt- und Sozialfaktoren durch, die über Anlageklassen, Sektoren und Strategien hinweg variieren können. Diese zusätzliche Analyse wird neben traditionellen fundamentalen Bottom-up-Finanzanalysen einzelner Unternehmen durchgeführt, die traditionelle fundamentale Kennzahlen verwenden. Der Anlageberater kann einen aktiven Dialog mit Managementteams von Unternehmen führen, um mithilfe seiner fundamentalen und ESG-Analysen weitere Informationen für den Anlageentscheidungsprozess zu gewinnen und gute Unternehmensführungspraktiken zu fördern. Das Portfolio kann vor dem Abschluss der zusätzlichen Analysen oder ohne ein Engagement bei der Geschäftsleitung in ein Unternehmen investieren. Eine Anlage kann zum Beispiel unter anderem bei Börsengängen, Übertragungen von Sachwerten, Kapitalmaßnahmen und/oder bestimmten kurzfristigen Positionen erfolgen, ohne dass die zusätzlichen Analysen vorher abgeschlossen werden. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien des Paris-abgestimmten EU-Referenzwerts aus.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten

nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 5-15 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 30 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

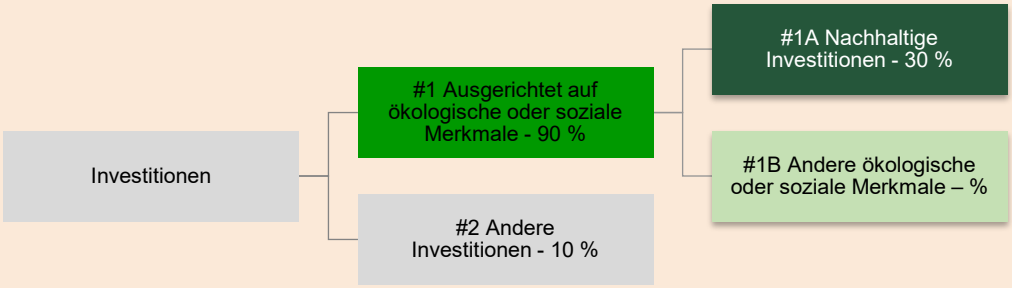

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[3] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

[3] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Es dürfen nur zulässige Fonds aufgenommen werden, die ausschließlich in Staatsanleihen investieren und kein (direktes oder indirektes) Engagement in Unternehmensanleihen haben oder anderweitig einen Index passiv nachbilden, der so konstruiert wurde, dass er die Kriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfüllt.

Finanzinstrumente, die ein Engagement in mindestens einem Unternehmen herstellen, unterliegen den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert. Für andere Finanzinstrumente gilt kein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS EMERGING MARKETS EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
EX3LFXCCOUFYOB4ZTY77

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen;

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale

Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung

eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

dieses Portfolio berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater im Rahmen seines fundamentalen Researchverfahrens ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, sind unter anderem Cashflows, bilanzieller Verschuldungsgrad, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit, gesellschaftliche Auswirkungen, Praktiken der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 10 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

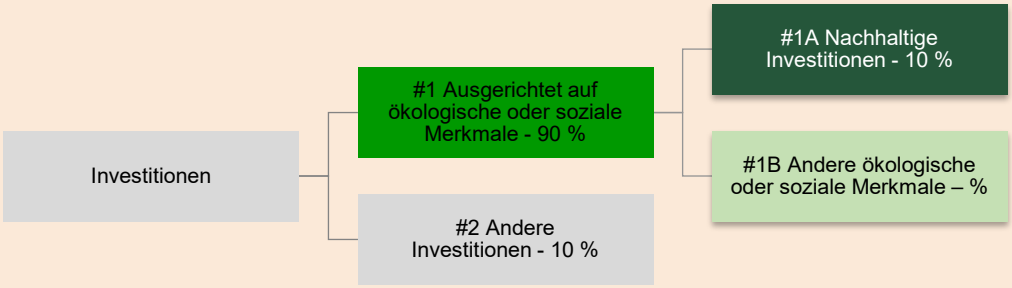

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[4] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

[4] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS EMERGING MARKETS EX-CHINA EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300C3SYD1VG21ES96

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen;

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale

Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung

eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

dieses Portfolio berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater im Rahmen seines fundamentalen Researchverfahrens ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, sind unter anderem Cashflows, bilanzieller Verschuldungsgrad, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit, gesellschaftliche Auswirkungen, Praktiken der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. Aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 10 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

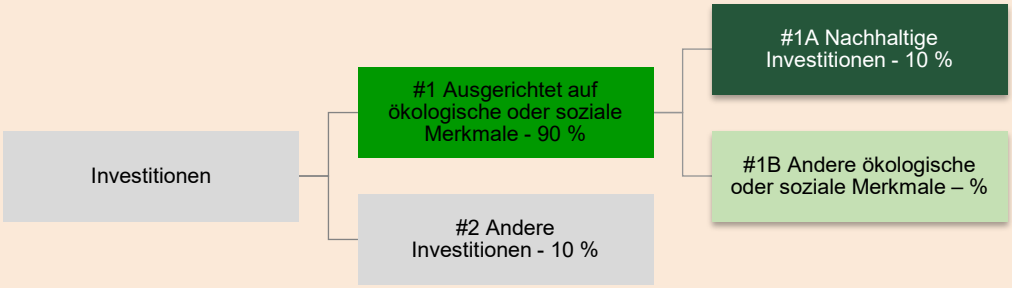

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[5] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätig-keiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhaus-gasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

[5] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL ENVIRONMENTAL IMPACT EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300YMS3F720ZJDU10

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● [X] **Ja**

●○ [ ] **Nein**

[X] Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 50 %

- [ ] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

[ ] Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

[ ] Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- [ ] mit einem sozialen Ziel

[ ] Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Portfolio ist bestrebt, positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erzielen, indem es in Unternehmen investiert, die der Anlageberater als nachhaltige Investitionen betrachtet und die Lösungen anbieten, die die ökologische Nachhaltigkeit fördern, indem sie sich auf Schlüsselthemen zur Lösung von ökologischen Problemen konzentrieren. Die Schlüsselthemen werden von Unternehmen repräsentiert, die nach Ansicht des Anlageberaters Produkte, Dienstleistungen oder Technologien unter anderem in folgenden Bereichen anbieten, in diese investieren oder zu ihrer Entwicklung beitragen:

- Saubere Energie: in Bereichen wie Solarenergie, Windenergie, Bioenergie, Energiespeicherung, Netzdienstleistungen und Kohlenstoffbindung.

- Ressourceneffizienz: in Bereichen wie elektrische und autonome Fahrzeuge, nachhaltige Produktion, Logistik und intelligente Städte.
- Nachhaltiger Konsum: in Bereichen wie Landwirtschaft, Lebensmittel, Tourismus und Mode.
- Kreislaufwirtschaft: in Bereichen wie Recycling und Wiederverwendung, Abfallwirtschaft und Ersatz von Einwegprodukten.
- Nachhaltige Wassernutzung: in Bereichen wie Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und Entsalzung.

Jede einzelne Investition muss gemäß der Einschätzung des Anlageberaters eine Ausrichtung auf eines (oder mehrere) dieser Schlüsselthemen aufweisen.

Das Portfolio wird sich bemühen, die Ausrichtung auf diese Themen kontinuierlich aufrechtzuerhalten.

Die Ausrichtung auf die Schlüsselthemen wird in der Regel vom Anlageberater zum Zeitpunkt des Erstkaufs beurteilt und umfasst eine Bewertung des Anteils der Einnahmen eines Emittenten, die nachhaltige Auswirkungen haben, sowie die Berücksichtigung zusätzlicher finanzieller und nichtfinanzieller Indikatoren, die wesentlich zur Lösung von Umweltproblemen beitragen, wie unter anderem Investitionsausgaben, innerer Wert, Forschungs- und Entwicklungsausgaben, künftiges Wachstum und Unternehmensstrategie.

Die Einschätzung des Anlageberaters kann unter anderem auf Unternehmensinformationen, Analysen Dritter, Gesprächen mit Unternehmen oder subjektiven Kriterien, einschließlich der eigenen Analysen, Erwartungen oder Meinungen des Anlageberaters, beruhen.

Ausgewählte Investitionen werden auch anhand von Kennzahlen zur Umweltverträglichkeit bewertet, und das Portfolio wird jährlich über den Gesamtbeitrag der im Portfolio enthaltenen Unternehmen zu den wichtigsten Umweltverträglichkeitsindikatoren berichten.

Das primäre Ziel des Portfolios besteht darin, in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren. Weil soziale und ökologische Nachhaltigkeitsfaktoren sich nicht gegenseitig ausschließen und miteinander verbunden sind, wird das Portfolio voraussichtlich auch in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel investieren.

Wenn der Anlageberater der Ansicht ist, dass Portfolioinvestitionen seinen Umweltkriterien nicht mehr entsprechen, wird er geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen, die (ohne Einschränkung) die Kontaktaufnahme mit den Unternehmen, in die investiert wird, eine verstärkte Überwachung, die Identifizierung alternativer oder zusätzlicher Investitionen und/oder die Entscheidung zur Veräußerung der betreffenden Portfolioinvestitionen umfassen können.

Der Anlageberater wird auch Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen:

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- konventionelle Waffen;
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Alkohol;
- Erwachsenenunterhaltung;
- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen;
- Glücksspiel.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die direkt an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen) beteiligt sind und/oder Umsatzerlöse damit erzielen, aus seinem Anlageuniversum aus.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Merkmale erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte und der Anwendung dieser Grenzwerte auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht.

Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der einzelnen nachhaltigen Investitionsziele, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio, die nach Einschätzung des Anlageberaters (siehe oben) eine wesentliche Ausrichtung auf eines oder mehrere der Schlüsselthemen aufweisen.
- Gesamtbeitrag der im Portfolio gehaltenen Unternehmen zu den wichtigsten Umweltverträglichkeitsindikatoren, zu denen u. a. die installierte Kapazität an erneuerbaren Energien, die Tonnen an vermiedenem/eingespartem CO2 (netto), die Tonnen an reduziertem Abfall, die Tonnen an recyceltem/behandeltem Material und die Liter an eingespartem/behandeltem Wasser gehören.
- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus Investitionen, die gemäß der vorstehenden Beschreibung in der Antwort zum nachhaltigen Investitionsziel des Portfolios ausgeschlossen sind.
- % der Unternehmen im Portfolio, die den Schwellenwert des Anlageberaters für nachhaltige Umsätze erfüllen.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten,

die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja

Dieses Portfolio berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater implementiert ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben unter dem nachhaltigen Investitionsziel dieses Portfolios beschrieben.

Nachdem der Anlageberater festgestellt hat, dass ein Unternehmen die vorstehend beschriebenen ESG-Kriterien des Portfolios erfüllt, führt der Anlageberater eine zusätzliche Analyse der Unternehmensführungsfaktoren einzelner Unternehmen und einer Reihe von Umwelt- und Sozialfaktoren durch, die über Anlageklassen, Sektoren und Strategien hinweg variieren können. Diese zusätzliche Analyse wird neben traditionellen fundamentalen Bottom-up-Finanzanalysen einzelner Unternehmen durchgeführt, die traditionelle fundamentale Kennzahlen verwenden. Der Anlageberater kann einen aktiven Dialog mit Managementteams von Unternehmen führen, um mithilfe seiner fundamentalen und ESG-Analysen weitere Informationen für den Anlageentscheidungsprozess zu gewinnen und gute Unternehmensführungspraktiken zu fördern. Das Portfolio kann vor dem Abschluss der zusätzlichen Analysen oder ohne ein Engagement bei der Geschäftsleitung in ein Unternehmen investieren. Eine Anlage kann zum Beispiel unter anderem bei Börsengängen, Übertragungen von Sachwerten, Kapitalmaßnahmen und/oder bestimmten kurzfristigen Positionen erfolgen, ohne dass die zusätzlichen Analysen vorher abgeschlossen werden. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

- Ausrichtung der Unternehmen, in die investiert wird, auf Schlüsselthemen im Zusammenhang mit der Lösung von Umweltproblemen, einschließlich unter anderem saubere Energie, Ressourceneffizienz, nachhaltiger Konsum, Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Wassernutzung.
- Gesamtbeitrag der im Portfolio gehaltenen Unternehmen zu den vom Anlageberater festgelegten Leistungsindikatoren für die Umweltverträglichkeit.
- Umsatz- oder wertbezogene Ausschlüsse, die Investitionen in bestimmte Tätigkeiten verhindern.
- Das Portfolio schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien des Paris-abgestimmten EU-Referenzwerts aus.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft. Diese Unternehmensliste wird halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die bei jeder halbjährlichen Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Dieses Portfolio verpflichtet sich, mindestens 90 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten.

Bis zu 10 % des Vermögens des Portfolios können in Barmitteln und Barmitteläquivalenten, zulässigen Fonds (z. B. ETFs und Geldmarktfonds), die selbst Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR vornehmen und für das Cash-Management verwendet werden, und Derivaten für Absicherungszwecke gehalten werden. In Ausnahmefällen kann diese Grenze vorübergehend überschritten werden. Unter solchen Umständen würde die Vermögensallokation so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anleger auf die oben genannten Niveaus zurückgeführt werden.

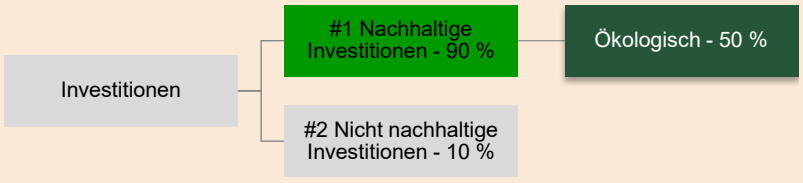

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[6] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt 0 %.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 90 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen zu halten. Diese Investitionen können mit der EU-Taxonomie konform sein. Der Anlageberater kann jedoch derzeit nicht den genauen Anteil der Investitionen des Portfolios angeben, der die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

[6] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Zweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen" erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, zulässige Fonds (z. B. ETFs und Geldmarktfonds), die selbst Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR vornehmen und für das Cash-Management gehalten werden, und Derivate zu Absicherungszwecken. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Es dürfen nur zulässige Fonds aufgenommen werden, die ausschließlich in Staatsanleihen investieren und kein (direktes oder indirektes) Engagement in Unternehmensanleihen haben oder anderweitig einen Index passiv nachbilden, der so konstruiert wurde, dass er die Kriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte erfüllt.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Referenzwerte sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Investitionsziel erreicht.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index, der als Referenzwert bestimmt wurde, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL EQUITY INCOME PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
8Q222CN07ZPSMAHLWD98

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen;

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale

Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung

eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater im Rahmen seines fundamentalen Researchverfahrens ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, sind unter anderem Cashflows, bilanzieller Verschuldungsgrad, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit, gesellschaftliche Auswirkungen, Praktiken der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 10 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

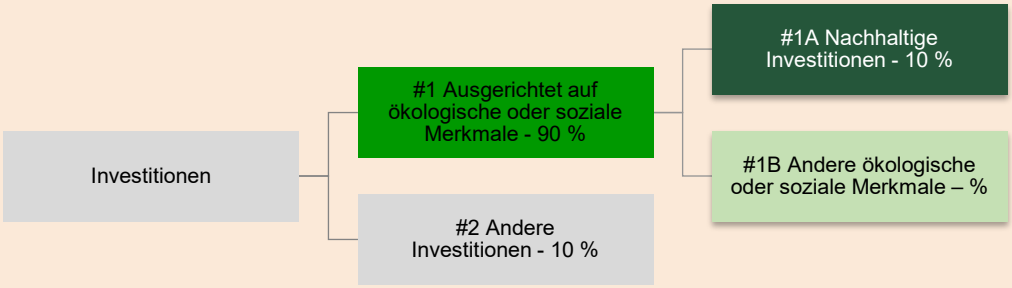

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[7] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

[7] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL EQUITY PARTNERS ESG PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
XJ4W67KLBN1KI4MPJ694

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen:

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- konventionelle Waffen;
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;

- Alkohol;
- Erwachsenenunterhaltung;
- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen;
- Glücksspiel.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der folgende Indikator wird herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Investitionen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der

Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

dieses Portfolio berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Nachdem der Anlageberater festgestellt hat, dass ein Unternehmen die vorstehend beschriebenen ESG-Kriterien des Portfolios erfüllt, führt der Anlageberater eine zusätzliche Analyse der Unternehmensführungsfaktoren einzelner Unternehmen und einer Reihe von Umwelt- und Sozialfaktoren durch, die über Anlageklassen, Sektoren und Strategien hinweg variieren können. Diese zusätzliche Analyse wird neben traditionellen fundamentalen Bottom-up-Finanzanalysen einzelner Unternehmen durchgeführt, die traditionelle fundamentale Kennzahlen verwenden. Der Anlageberater kann einen aktiven Dialog mit Managementteams von Unternehmen führen, um mithilfe seiner fundamentalen und ESG-Analysen weitere Informationen für den Anlageentscheidungsprozess zu gewinnen und gute Unternehmensführungspraktiken zu fördern. Das Portfolio kann vor dem Abschluss der zusätzlichen Analysen oder ohne ein Engagement bei der Geschäftsleitung in ein Unternehmen investieren. Eine Anlage kann zum Beispiel unter anderem bei Börsengängen, Übertragungen von Sachwerten, Kapitalmaßnahmen und/oder bestimmten kurzfristigen Positionen erfolgen, ohne dass die zusätzlichen Analysen vorher abgeschlossen werden. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien des Paris-abgestimmten EU-Referenzwerts aus.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten

nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 5-15 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. Aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 30 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

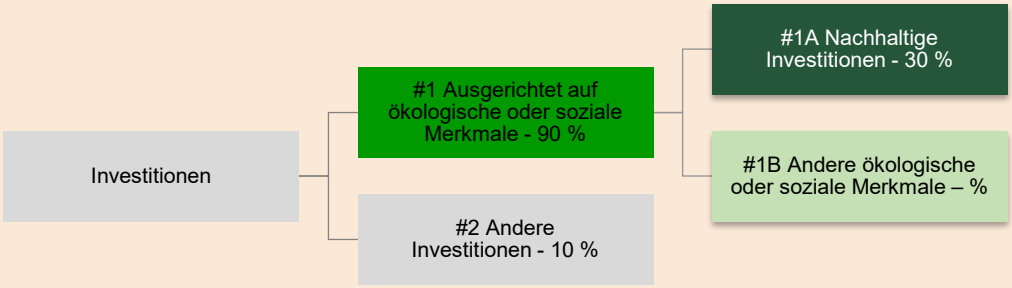

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[8] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

[8] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Es dürfen nur zulässige Fonds aufgenommen werden, die ausschließlich in Staatsanleihen investieren und kein (direktes oder indirektes) Engagement in Unternehmensanleihen haben oder anderweitig einen Index passiv nachbilden, der so konstruiert wurde, dass er die Kriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfüllt.

Finanzinstrumente, die ein Engagement in mindestens einem Unternehmen herstellen, unterliegen den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert. Für andere Finanzinstrumente gilt kein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL FUTURE HEALTH CARE EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300W28GYKT4H60H17

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen;

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale

Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung

eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

dieses Portfolio berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater im Rahmen seines fundamentalen Researchverfahrens ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, sind unter anderem Cashflows, bilanzieller Verschuldungsgrad, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit, gesellschaftliche Auswirkungen, Praktiken der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 10 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

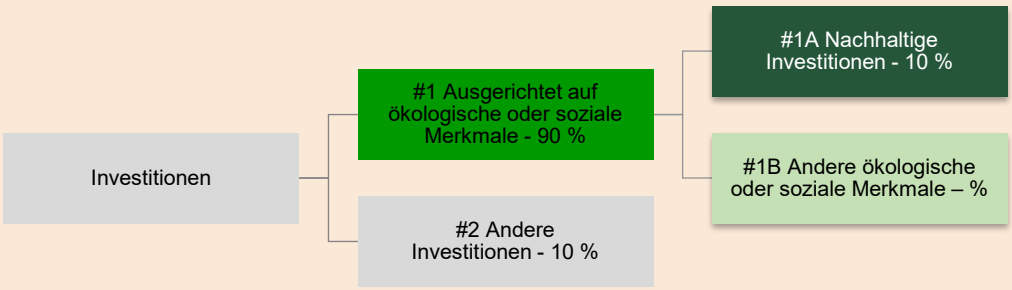

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[9] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

[9] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL FUTURE TECHNOLOGY LEADERS EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300VTLFJJK02WMN23

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen;

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale

Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung

eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater im Rahmen seines fundamentalen Researchverfahrens ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, sind unter anderem Cashflows, bilanzieller Verschuldungsgrad, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit, gesellschaftliche Auswirkungen, Praktiken der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. Aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 10 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

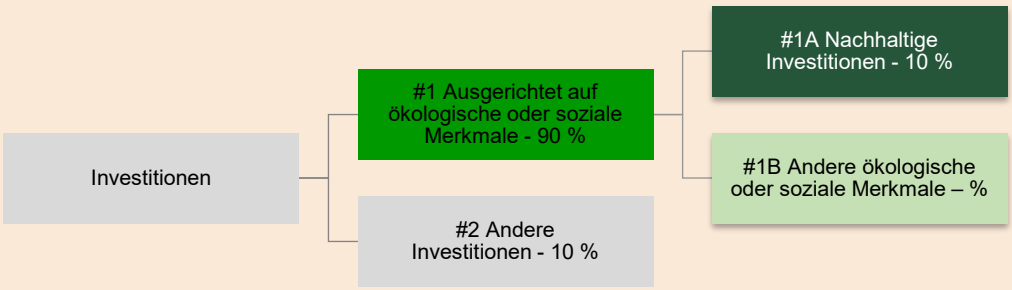

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[10] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

[10] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL FUTURE GENERATIONS EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
51PP0DXJPE9LQF5J3Z56

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen:

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale

Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung

eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

dieses Portfolio berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater im Rahmen seines fundamentalen Researchverfahrens ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, sind unter anderem Cashflows, bilanzieller Verschuldungsgrad, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit, gesellschaftliche Auswirkungen, Praktiken der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 10 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

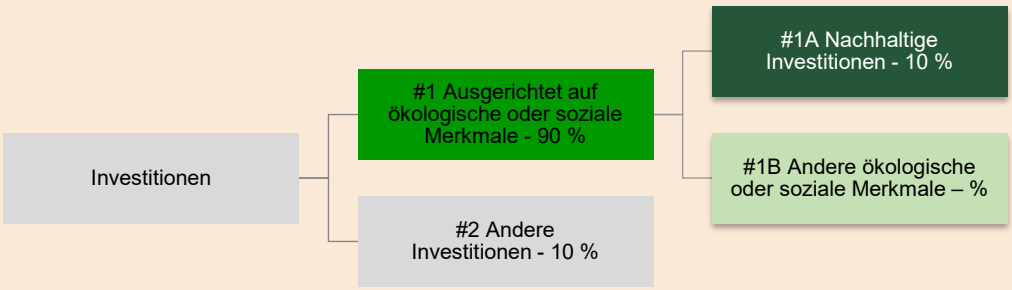

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[11] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

[11] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS INDIA EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493008F1XGBJITK4N13

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen;

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale

Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung

eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

dieses Portfolio berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater im Rahmen seines fundamentalen Researchverfahrens ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, sind unter anderem Cashflows, bilanzieller Verschuldungsgrad, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit, gesellschaftliche Auswirkungen, Praktiken der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. Aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 10 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

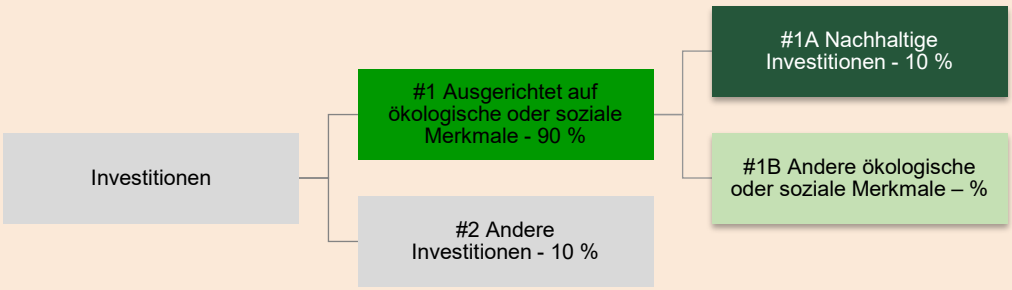

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[12] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

[12] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS JAPAN EQUITY PARTNERS PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
222100KE2XKF435ISW04

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen;

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale

Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung

eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

dieses Portfolio berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater im Rahmen seines fundamentalen Researchverfahrens ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, sind unter anderem Cashflows, bilanzieller Verschuldungsgrad, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit, gesellschaftliche Auswirkungen, Praktiken der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 20 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

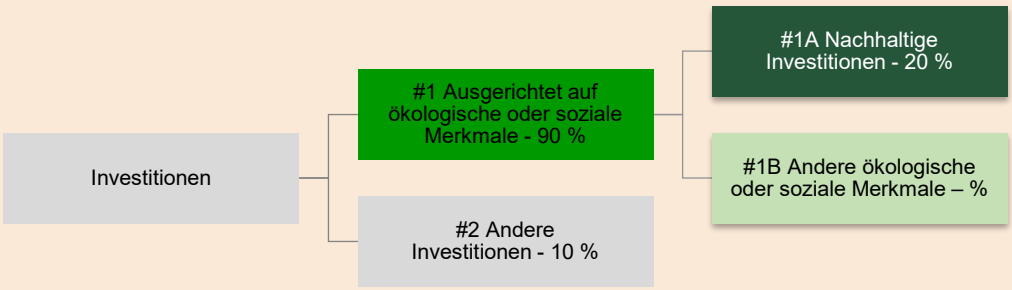

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[13] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

[13] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS JAPAN EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
3IY3WJILLUMNTSO1EO23

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen;

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Auslassungen aus den ESG-Kriterien können unter anderem neu notierte Unternehmen umfassen, denen ein externer Anbieter möglicherweise noch keine Daten zugeordnet hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale

Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung

eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater im Rahmen seines fundamentalen Researchverfahrens ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, sind unter anderem Cashflows, bilanzieller Verschuldungsgrad, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit, gesellschaftliche Auswirkungen, Praktiken der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. Aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 10 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

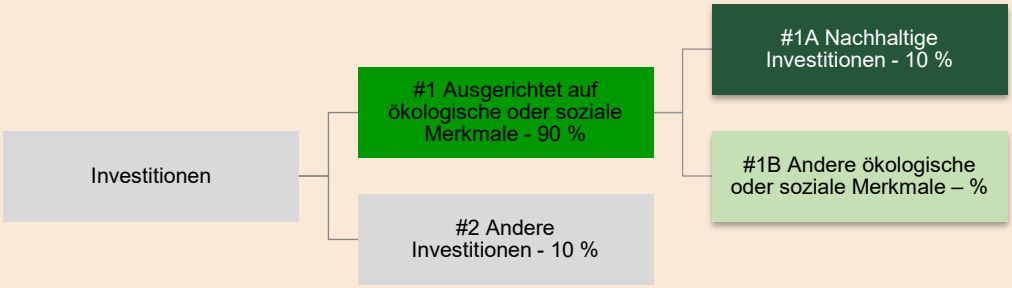

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[14] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

[14] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS US EQUITY ESG PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
04N6BH2GW8URDY0AK302

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen:

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- konventionelle Waffen;
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;

- Alkohol;
- Erwachsenenunterhaltung;
- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen;
- Glücksspiel.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der folgende Indikator wird herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen

gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine

geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

dieses Portfolio berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Nachdem der Anlageberater festgestellt hat, dass ein Unternehmen die vorstehend beschriebenen ESG-Kriterien des Portfolios erfüllt, führt der Anlageberater eine zusätzliche Analyse der Unternehmensführungsfaktoren einzelner Unternehmen und einer Reihe von Umwelt- und Sozialfaktoren durch, die über Anlageklassen, Sektoren und Strategien hinweg variieren können. Diese zusätzliche Analyse wird neben traditionellen fundamentalen Bottom-up-Finanzanalysen einzelner Unternehmen durchgeführt, die traditionelle fundamentale Kennzahlen verwenden. Der Anlageberater kann einen aktiven Dialog mit Managementteams von Unternehmen führen, um mithilfe seiner fundamentalen und ESG-Analysen weitere Informationen für den Anlageentscheidungsprozess zu gewinnen und gute Unternehmensführungspraktiken zu fördern. Das Portfolio kann vor dem Abschluss der zusätzlichen Analysen oder ohne ein Engagement bei der Geschäftsleitung in ein Unternehmen investieren. Eine Anlage kann zum Beispiel unter anderem bei Börsengängen, Übertragungen von Sachwerten, Kapitalmaßnahmen und/oder bestimmten kurzfristigen Positionen erfolgen, ohne dass die zusätzlichen Analysen vorher abgeschlossen werden. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio schließt Emittenten gemäß den Ausschlusskriterien des Paris-abgestimmten EU-Referenzwerts aus.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten

nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 5-15 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 30 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

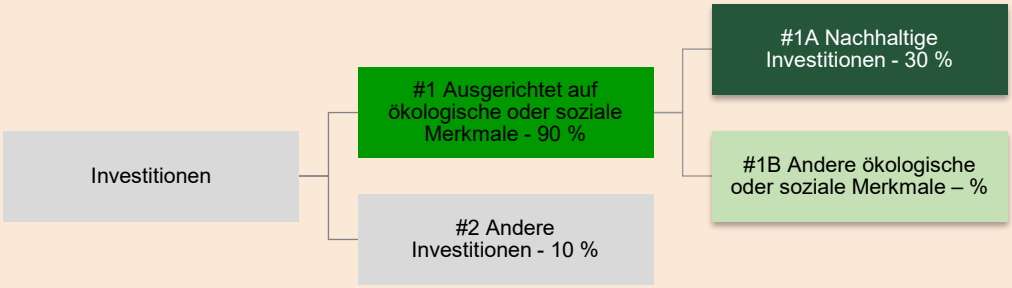

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[15] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

[15] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Es dürfen nur zulässige Fonds aufgenommen werden, die ausschließlich in Staatsanleihen investieren und kein (direktes oder indirektes) Engagement in Unternehmensanleihen haben oder anderweitig einen Index passiv nachbilden, der so konstruiert wurde, dass er die Kriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert erfüllt.

Finanzinstrumente, die ein Engagement in mindestens einem Unternehmen herstellen, unterliegen den Ausschlusskriterien für den Paris-abgestimmten EU-Referenzwert. Für andere Finanzinstrumente gilt kein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS US SMALL CAP EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300CS4O1C8HQEEB83

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen;

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;
- gewinnorientierte Gefängnisse;

- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz

des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater im Rahmen seines fundamentalen Researchverfahrens ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, sind unter anderem Cashflows, bilanzieller Verschuldungsgrad, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit, gesellschaftliche Auswirkungen, Praktiken der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. Aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 10 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

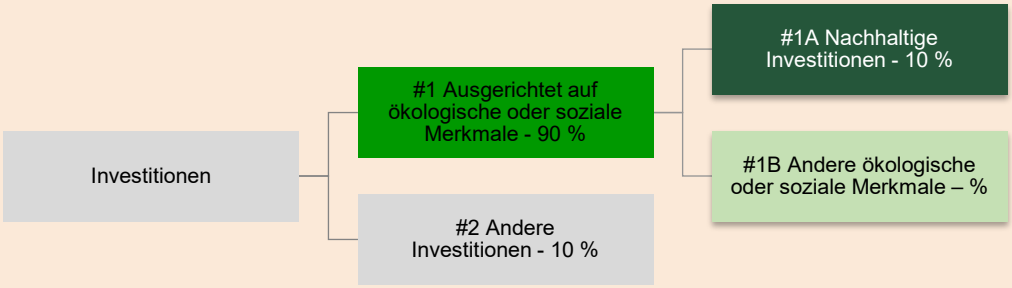

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[16] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

[16] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS US TECHNOLOGY OPPORTUNITIES EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300RRPU78GTR0W045

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen;

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale

Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung

eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater im Rahmen seines fundamentalen Researchverfahrens ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, sind unter anderem Cashflows, bilanzieller Verschuldungsgrad, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit, gesellschaftliche Auswirkungen, Praktiken der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 10 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

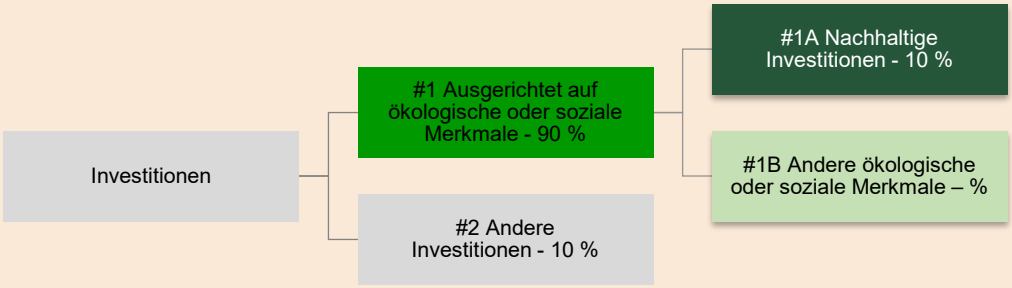

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[17] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

[17] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL FUTURE ECONOMIC SECURITY EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
54930005C1B7Q18M4N32

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen:

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz

des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

dieses Portfolio berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater im Rahmen seines fundamentalen Researchverfahrens ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, sind unter anderem Cashflows, bilanzieller Verschuldungsgrad, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit, gesellschaftliche Auswirkungen, Praktiken der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. Aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 10 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

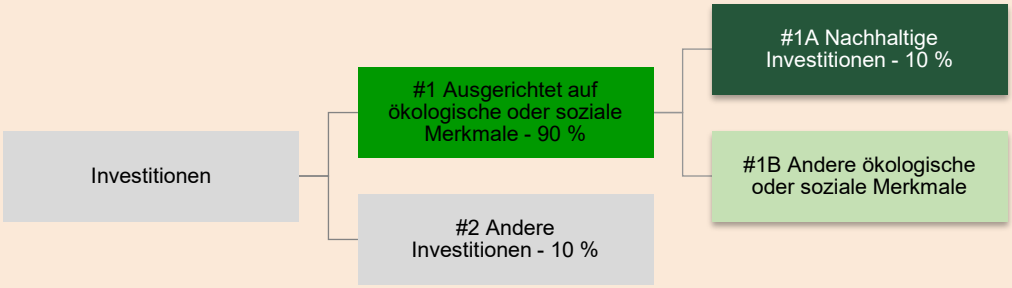

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[18] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

[18] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL INFRASTRUCTURE EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
222100ADZQOI2AF5CH32

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen;

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale

Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung

eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater im Rahmen seines fundamentalen Researchverfahrens ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, sind unter anderem Cashflows, bilanzieller Verschuldungsgrad, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit, gesellschaftliche Auswirkungen, Praktiken der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 10 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

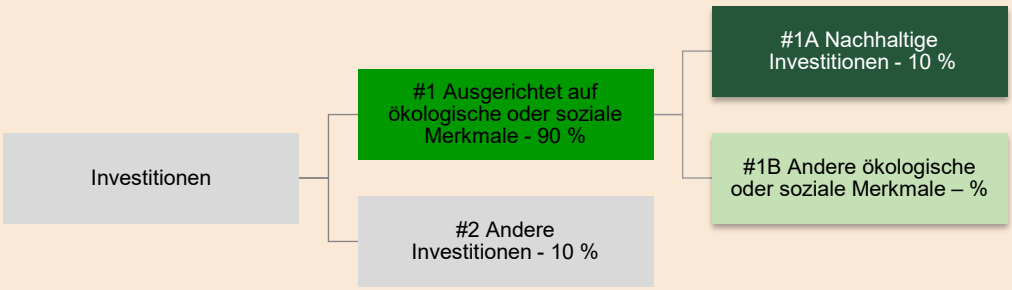

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt jedoch nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[19] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

[19] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL FUTURE REAL ESTATE AND INFRASTRUCTURE EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300BOTPTKBHIRUG51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen;

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Palmöl;
- zivile Schusswaffen.

Informationen zu den Grenzwerten und Kriterien, die bei der Beurteilung der vorgenannten Einnahmen angewendet werden, sind in den Offenlegungen des Portfolios auf der Website https://am.gs.com im Bereich „Fonds“ zu finden.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Anlagen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt. Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale

Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung

eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater im Rahmen seines fundamentalen Researchverfahrens ESG-Faktoren mit traditionellen fundamentalen Faktoren integrieren, um die allgemeine Qualität und Bewertung des Unternehmens sowie potenzielle Risiken zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, sind unter anderem Cashflows, bilanzieller Verschuldungsgrad, Investitionsrendite (ROIC), Branchendynamik, Ertragsqualität und Rentabilität. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit, gesellschaftliche Auswirkungen, Praktiken der Unternehmensführung und Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Vorstandsstruktur, Transparenz und Anreize für die Geschäftsleitung handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Unternehmen kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit staatlichen Emittenten in diesem Portfolio, die einen niedrigen E-Score aufweisen, in Kontakt zu treten, um diese zu ermutigen, ihre Umweltleistung insgesamt zu verbessern und die Offenlegung klimabezogener Kennzahlen zu erweitern. Der Anlageberater kann in staatliche Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. Aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Mindestens 10 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Bis zu 10 % der Investitionen des Portfolios können in die Kategorie „Andere“ fallen und werden nicht zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet. Diese Investitionen können Barmittel und Barmitteläquivalente umfassen, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken, Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen (wie nachstehend näher beschrieben) einzustufen sind.

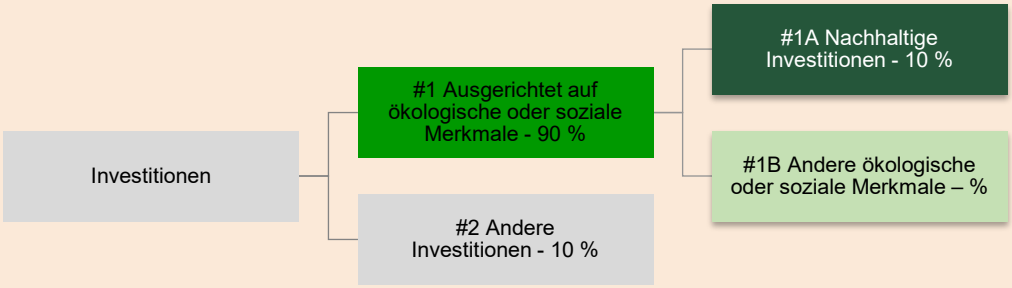

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[20] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

[20] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken, Derivate für effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen, und/oder Investitionen in zulässige Fonds, die zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios verwendet werden können, jedoch weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios bewerben noch als nachhaltige Investitionen einzustufen sind. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS EMERGING MARKETS CORE® EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
0VPUXZL1JU6PQSA5EY63

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen quantitativen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (ii) die Verwendung von Klima-Kennzahlen zur Adressierung des Klimarisikos, wie nachfolgend dargestellt; (ii) Ausschlussfilter.

Das Portfolio ist bestrebt, den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft zu fördern, indem es das Risiko des Klimawandels im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark mithilfe interner Klima-Kennzahlen steuert. Falls außergewöhnliche Umstände vorliegen (insbesondere hohe Marktvolatilität, außergewöhnliche Marktbedingungen, Marktverwerfungen), die dazu führen, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, wird der Anlageberater versuchen, das Portfolio so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber so anzupassen, dass das Ziel eingehalten wird. Es ist zu beachten, dass es

sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen:

- Produktion von und/oder Beteiligung an kontroversen Waffen;
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio wird ebenfalls darauf abzielen, Unternehmen aus seinem Anlageuniversum auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der nachstehend beschriebene firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- Grad des Klimarisikos des Portfolios und des Referenzportfolios/der Benchmark gemäß den proprietären Klima-Kennzahlen der Anlageberater.
- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
    - Produktion von und/oder Beteiligung an kontroversen Waffen;

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten.

- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater auch Unternehmen, in die investiert werden soll, im Rahmen seines Bottom-up-Titelauswahl- und Portfolioaufbauverfahrens anhand von bestimmten Sozial-, Umwelt- und Unternehmensführungsindikatoren beurteilen. Bei diesen Indikatoren kann es sich unter anderem um die Umweltauswirkungen, die Zufriedenheit der Mitarbeiter, Reputationsaspekte, die Unternehmensführung und Anreize für das Management handeln. Der Anlageberater kann nach eigenem Ermessen die im Anlageentscheidungsprozess des Portfolios verwendeten Indikatoren regelmäßig aktualisieren. Die vom Anlageberater angewandten Indikatoren werden unter Berufung auf einen oder mehrere ESG-Drittanbieter bewertet. Der Anlageberater behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, auf die Anwendung von Daten und/oder Ratings, die von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wurden, zu verzichten, wenn er diese Daten und/oder Ratings für nicht zutreffend oder unangemessen hält.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio ist bestrebt, unter Verwendung eigener Klima-Kennzahlen auf ein niedrigeres oder gleiches Klimarisiko im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark abzuzielen

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Auf der Grundlage historischer Daten wird erwartet, dass mindestens 60 % der Anlagen auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein werden, wie oben beschrieben. Ausgehend von dem Tagesdurchschnitt im nächsten Kalenderjahr können je nach Sachlage bis zu 40 % in Barmitteln und Barmitteläquivalenten wie Aktienindex-Futures, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte und in anderen Emittenten, für die keine Daten vorliegen, gehalten werden. Sollten im Verhältnis zu den nicht abgesicherten Anteilsklassen erhebliche Anlagen in abgesicherte Anteilsklassen getätigt werden, kann der Anteil der an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichteten Anlagen unter den oben genannten Schwellenwert fallen, da die Allokation in Barmitteln und/oder Derivaten steigen kann.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

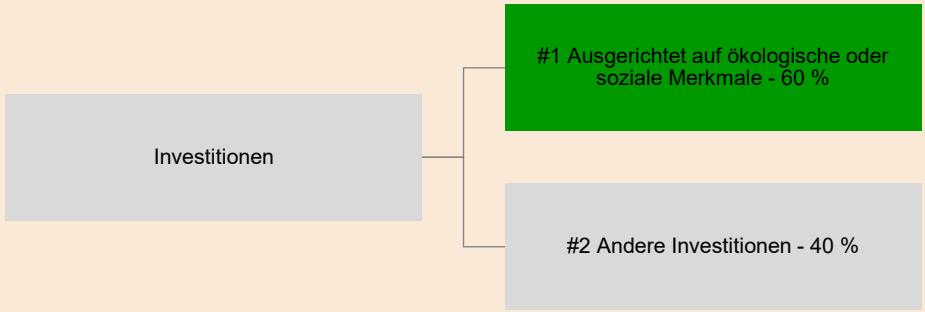

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[21] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[21] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Aktienindex-Futures, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen noch die sozialen Merkmale des Portfolios. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz dem Tagesdurchschnitt des nächsten Kalenderjahres entspricht, der auf der Grundlage historischer Daten in diesen Instrumenten gehalten werden kann. Der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit schwanken, insbesondere wenn die Anlagen in abgesicherten Anteilsklassen im Verhältnis zu den nicht abgesicherten Anteilsklassen des Portfolios erheblich zunehmen.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS EMERGING MARKETS EX-CHINA CORE® EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
54930005BXERPLJ9WE74

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen quantitativen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (ii) die Verwendung von Klima-Kennzahlen zur Adressierung des Klimarisikos, wie nachfolgend dargestellt; (ii) Ausschlussfilter.

Das Portfolio ist bestrebt, den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft zu fördern, indem es das Risiko des Klimawandels im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark mithilfe interner Klima-Kennzahlen steuert. Falls außergewöhnliche Umstände vorliegen (insbesondere hohe Marktvolatilität, außergewöhnliche Marktbedingungen, Marktverwerfungen), die dazu führen, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, wird der Anlageberater versuchen, das Portfolio so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber so anzupassen, dass das Ziel eingehalten wird. Es ist zu beachten, dass es

sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen:

- Produktion von und/oder Beteiligung an kontroversen Waffen;
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio wird ebenfalls darauf abzielen, Unternehmen aus seinem Anlageuniversum auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der nachstehend beschriebene firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- Grad des Klimarisikos des Portfolios und des Referenzportfolios/der Benchmark gemäß den proprietären Klima-Kennzahlen der Anlageberater.
- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
    - Produktion von und/oder Beteiligung an kontroversen Waffen;

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten.

- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater auch Unternehmen, in die investiert werden soll, im Rahmen seines Bottom-up-Titelauswahl- und Portfolioaufbauverfahrens anhand von bestimmten Sozial-, Umwelt- und Unternehmensführungsindikatoren beurteilen. Bei diesen Indikatoren kann es sich unter anderem um die Umweltauswirkungen, die Zufriedenheit der Mitarbeiter, Reputationsaspekte, die Unternehmensführung und Anreize für das Management handeln. Der Anlageberater kann nach eigenem Ermessen die im Anlageentscheidungsprozess des Portfolios verwendeten Indikatoren regelmäßig aktualisieren. Die vom Anlageberater angewandten Indikatoren werden unter Berufung auf einen oder mehrere ESG-Drittanbieter bewertet. Der Anlageberater behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, auf die Anwendung von Daten und/oder Ratings, die von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wurden, zu verzichten, wenn er diese Daten und/oder Ratings für nicht zutreffend oder unangemessen hält.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio ist bestrebt, unter Verwendung eigener Klima-Kennzahlen auf ein niedrigeres oder gleiches Klimarisiko im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark abzuzielen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. Aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Auf der Grundlage historischer Daten wird erwartet, dass mindestens 60 % der Anlagen auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein werden, wie oben beschrieben. Ausgehend von dem Tagesdurchschnitt im nächsten Kalenderjahr können je nach Sachlage bis zu 40 % in Barmitteln und Barmitteläquivalenten wie Aktienindex-Futures, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte und in anderen Emittenten, für die keine Daten vorliegen, gehalten werden. Sollten im Verhältnis zu den nicht abgesicherten Anteilsklassen erhebliche Anlagen in abgesicherte Anteilsklassen getätigt werden, kann der Anteil der an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichteten Anlagen unter den oben genannten Schwellenwert fallen, da die Allokation in Barmitteln und/oder Derivaten steigen kann.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

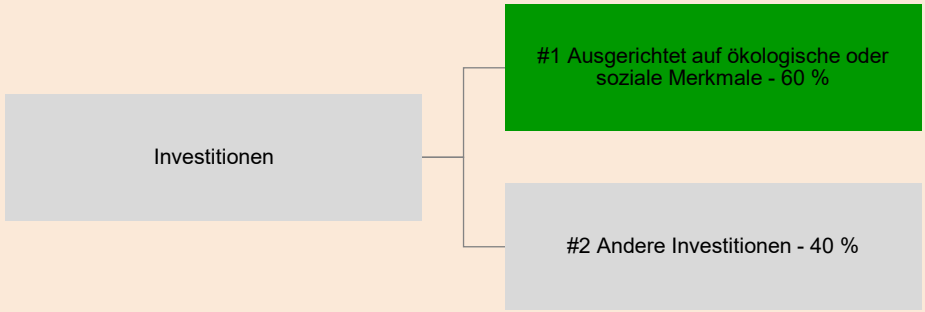

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[22] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[22] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
*** Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Aktienindex-Futures, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen noch die sozialen Merkmale des Portfolios. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz dem Tagesdurchschnitt des nächsten Kalenderjahres entspricht, der auf der Grundlage historischer Daten in diesen Instrumenten gehalten werden kann. Der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit schwanken, insbesondere wenn die Anlagen in abgesicherten Anteilsklassen im Verhältnis zu den nicht abgesicherten Anteilsklassen des Portfolios erheblich zunehmen.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS EUROPE CORE® EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
DN0QQ6D0VDNZPR1SGM40

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen quantitativen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (ii) die Verwendung von Klima-Kennzahlen zur Adressierung des Klimarisikos, wie nachfolgend dargestellt; (ii) Ausschlussfilter.

Das Portfolio ist bestrebt, den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft zu fördern, indem es das Risiko des Klimawandels im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark mithilfe interner Klima-Kennzahlen steuert. Falls außergewöhnliche Umstände vorliegen (insbesondere hohe Marktvolatilität, außergewöhnliche Marktbedingungen, Marktverwerfungen), die dazu führen, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, wird der Anlageberater versuchen, das Portfolio so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber so anzupassen, dass das Ziel eingehalten wird. Es ist zu beachten, dass es

sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen:

- Produktion von und/oder Beteiligung an kontroversen Waffen;
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio wird ebenfalls darauf abzielen, Unternehmen aus seinem Anlageuniversum auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der nachstehend beschriebene firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- Grad des Klimarisikos des Portfolios und des Referenzportfolios/der Benchmark gemäß den proprietären Klima-Kennzahlen der Anlageberater.
- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
    - Produktion von und/oder Beteiligung an kontroversen Waffen;

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten.

- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater auch Unternehmen, in die investiert werden soll, im Rahmen seines Bottom-up-Titelauswahl- und Portfolioaufbauverfahrens anhand von bestimmten Sozial-, Umwelt- und Unternehmensführungsindikatoren beurteilen. Bei diesen Indikatoren kann es sich unter anderem um die Umweltauswirkungen, die Zufriedenheit der Mitarbeiter, Reputationsaspekte, die Unternehmensführung und Anreize für das Management handeln. Der Anlageberater kann nach eigenem Ermessen die im Anlageentscheidungsprozess des Portfolios verwendeten Indikatoren regelmäßig aktualisieren. Die vom Anlageberater angewandten Indikatoren werden unter Berufung auf einen oder mehrere ESG-Drittanbieter bewertet. Der Anlageberater behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, auf die Anwendung von Daten und/oder Ratings, die von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wurden, zu verzichten, wenn er diese Daten und/oder Ratings für nicht zutreffend oder unangemessen hält.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio ist bestrebt, unter Verwendung eigener Klima-Kennzahlen auf ein niedrigeres oder gleiches Klimarisiko im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark abzuzielen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Auf der Grundlage historischer Daten wird erwartet, dass mindestens 70 % der Anlagen auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein werden, wie oben beschrieben. Ausgehend von dem Tagesdurchschnitt im nächsten Kalenderjahr können je nach Sachlage bis zu 30 % in Barmitteln und Barmitteläquivalenten wie Aktienindex-Futures, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte und in anderen Emittenten, für die keine Daten vorliegen, gehalten werden. Sollten im Verhältnis zu den nicht abgesicherten Anteilsklassen erhebliche Anlagen in abgesicherte Anteilsklassen getätigt werden, kann der Anteil der an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichteten Anlagen unter den oben genannten Schwellenwert fallen, da die Allokation in Barmitteln und/oder Derivaten steigen kann.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

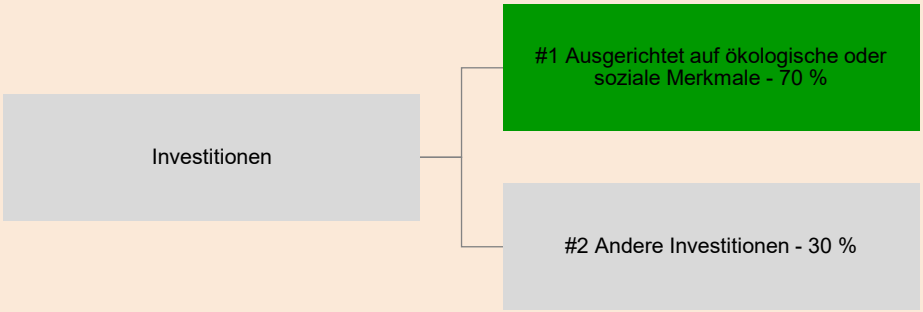

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[23] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[23] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
*** Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Aktienindex-Futures, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen noch die sozialen Merkmale des Portfolios. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz dem Tagesdurchschnitt des nächsten Kalenderjahres entspricht, der auf der Grundlage historischer Daten in diesen Instrumenten gehalten werden kann. Der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit schwanken, insbesondere wenn die Anlagen in abgesicherten Anteilsklassen im Verhältnis zu den nicht abgesicherten Anteilsklassen des Portfolios erheblich zunehmen.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL CORE® EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
CBSHN70011P7IWHG6F03

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen quantitativen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (ii) die Verwendung von Klima-Kennzahlen zur Adressierung des Klimarisikos, wie nachfolgend dargestellt; (ii) Ausschlussfilter.

Das Portfolio ist bestrebt, den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft zu fördern, indem es das Risiko des Klimawandels im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark mithilfe interner Klima-Kennzahlen steuert. Falls außergewöhnliche Umstände vorliegen (insbesondere hohe Marktvolatilität, außergewöhnliche Marktbedingungen, Marktverwerfungen), die dazu führen, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, wird der Anlageberater versuchen, das Portfolio so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber so anzupassen, dass das Ziel eingehalten wird. Es ist zu beachten, dass es

sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen:

- Produktion von und/oder Beteiligung an kontroversen Waffen;
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio wird ebenfalls darauf abzielen, Unternehmen aus seinem Anlageuniversum auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der nachstehend beschriebene firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- Grad des Klimarisikos des Portfolios und des Referenzportfolios/der Benchmark gemäß den proprietären Klima-Kennzahlen der Anlageberater.
- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
    - Produktion von und/oder Beteiligung an kontroversen Waffen;

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten.

- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater auch Unternehmen, in die investiert werden soll, im Rahmen seines Bottom-up-Titelauswahl- und Portfolioaufbauverfahrens anhand von bestimmten Sozial-, Umwelt- und Unternehmensführungsindikatoren beurteilen. Bei diesen Indikatoren kann es sich unter anderem um die Umweltauswirkungen, die Zufriedenheit der Mitarbeiter, Reputationsaspekte, die Unternehmensführung und Anreize für das Management handeln. Der Anlageberater kann nach eigenem Ermessen die im Anlageentscheidungsprozess des Portfolios verwendeten Indikatoren regelmäßig aktualisieren. Die vom Anlageberater angewandten Indikatoren werden unter Berufung auf einen oder mehrere ESG-Drittanbieter bewertet. Der Anlageberater behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, auf die Anwendung von Daten und/oder Ratings, die von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wurden, zu verzichten, wenn er diese Daten und/oder Ratings für nicht zutreffend oder unangemessen hält.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio ist bestrebt, unter Verwendung eigener Klima-Kennzahlen auf ein niedrigeres oder gleiches Klimarisiko im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark abzuzielen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Auf der Grundlage historischer Daten wird erwartet, dass mindestens 70 % der Anlagen auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein werden, wie oben beschrieben. Ausgehend von dem Tagesdurchschnitt im nächsten Kalenderjahr können je nach Sachlage bis zu 30 % in Barmitteln und Barmitteläquivalenten wie Aktienindex-Futures, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte und in anderen Emittenten, für die keine Daten vorliegen, gehalten werden. Sollten im Verhältnis zu den nicht abgesicherten Anteilsklassen erhebliche Anlagen in abgesicherte Anteilsklassen getätigt werden, kann der Anteil der an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichteten Anlagen unter den oben genannten Schwellenwert fallen, da die Allokation in Barmitteln und/oder Derivaten steigen kann.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

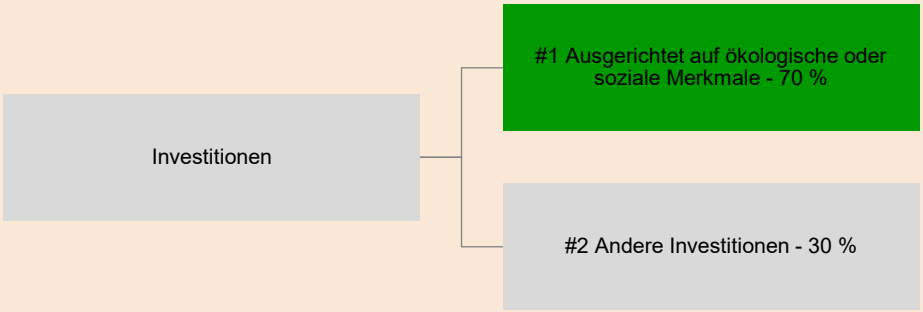

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[24] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[24] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Aktienindex-Futures, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen noch die sozialen Merkmale des Portfolios. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz dem Tagesdurchschnitt des nächsten Kalenderjahres entspricht, der auf der Grundlage historischer Daten in diesen Instrumenten gehalten werden kann. Der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit schwanken, insbesondere wenn die Anlagen in abgesicherten Anteilsklassen im Verhältnis zu den nicht abgesicherten Anteilsklassen des Portfolios erheblich zunehmen.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL SMALL CAP CORE® EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
UIYIYU2J352T31HSLW66

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen quantitativen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (ii) die Verwendung von Klima-Kennzahlen zur Adressierung des Klimarisikos, wie nachfolgend dargestellt; (ii) Ausschlussfilter.

Das Portfolio ist bestrebt, den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft zu fördern, indem es das Risiko des Klimawandels im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark mithilfe interner Klima-Kennzahlen steuert. Falls außergewöhnliche Umstände vorliegen (insbesondere hohe Marktvolatilität, außergewöhnliche Marktbedingungen, Marktverwerfungen), die dazu führen, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, wird der Anlageberater versuchen, das Portfolio so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber so anzupassen, dass das Ziel eingehalten wird. Es ist zu beachten, dass es

sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen:

- Produktion von und/oder Beteiligung an kontroversen Waffen;
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio wird ebenfalls darauf abzielen, Unternehmen aus seinem Anlageuniversum auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der nachstehend beschriebene firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- Grad des Klimarisikos des Portfolios und des Referenzportfolios/der Benchmark gemäß den proprietären Klima-Kennzahlen der Anlageberater.
- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
    - Produktion von und/oder Beteiligung an kontroversen Waffen;

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten.

- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater auch Unternehmen, in die investiert werden soll, im Rahmen seines Bottom-up-Titelauswahl- und Portfolioaufbauverfahrens anhand von bestimmten Sozial-, Umwelt- und Unternehmensführungsindikatoren beurteilen. Bei diesen Indikatoren kann es sich unter anderem um die Umweltauswirkungen, die Zufriedenheit der Mitarbeiter, Reputationsaspekte, die Unternehmensführung und Anreize für das Management handeln. Der Anlageberater kann nach eigenem Ermessen die im Anlageentscheidungsprozess des Portfolios verwendeten Indikatoren regelmäßig aktualisieren. Die vom Anlageberater angewandten Indikatoren werden unter Berufung auf einen oder mehrere ESG-Drittanbieter bewertet. Der Anlageberater behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, auf die Anwendung von Daten und/oder Ratings, die von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wurden, zu verzichten, wenn er diese Daten und/oder Ratings für nicht zutreffend oder unangemessen hält.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio ist bestrebt, unter Verwendung eigener Klima-Kennzahlen auf ein niedrigeres oder gleiches Klimarisiko im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark abzuzielen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Auf der Grundlage historischer Daten wird erwartet, dass mindestens 60 % der Anlagen auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein werden, wie oben beschrieben. Ausgehend von dem Tagesdurchschnitt im nächsten Kalenderjahr können je nach Sachlage bis zu 40 % in Barmitteln und Barmitteläquivalenten wie Aktienindex-Futures, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte und in anderen Emittenten, für die keine Daten vorliegen, gehalten werden. Sollten im Verhältnis zu den nicht abgesicherten Anteilsklassen erhebliche Anlagen in abgesicherte Anteilsklassen getätigt werden, kann der Anteil der an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichteten Anlagen unter den oben genannten Schwellenwert fallen, da die Allokation in Barmitteln und/oder Derivaten steigen kann.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

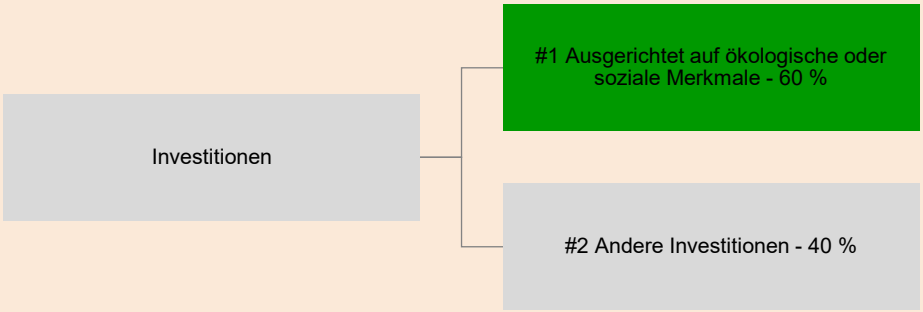

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[25] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[25] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
*** Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Aktienindex-Futures, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen noch die sozialen Merkmale des Portfolios. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz dem Tagesdurchschnitt des nächsten Kalenderjahres entspricht, der auf der Grundlage historischer Daten in diesen Instrumenten gehalten werden kann. Der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit schwanken, insbesondere wenn die Anlagen in abgesicherten Anteilsklassen im Verhältnis zu den nicht abgesicherten Anteilsklassen des Portfolios erheblich zunehmen.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS US CORE® EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
TFB7XDFM7T6YD60TDK75

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen quantitativen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (ii) die Verwendung von Klima-Kennzahlen zur Adressierung des Klimarisikos, wie nachfolgend dargestellt; (ii) Ausschlussfilter.

Das Portfolio ist bestrebt, den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft zu fördern, indem es das Risiko des Klimawandels im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark mithilfe interner Klima-Kennzahlen steuert. Falls außergewöhnliche Umstände vorliegen (insbesondere hohe Marktvolatilität, außergewöhnliche Marktbedingungen, Marktverwerfungen), die dazu führen, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, wird der Anlageberater versuchen, das Portfolio so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber so anzupassen, dass das Ziel eingehalten wird. Es ist zu beachten, dass es

sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen:

- Produktion von und/oder Beteiligung an kontroversen Waffen;
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio wird ebenfalls darauf abzielen, Unternehmen aus seinem Anlageuniversum auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der nachstehend beschriebene firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- Grad des Klimarisikos des Portfolios und des Referenzportfolios/der Benchmark gemäß den proprietären Klima-Kennzahlen der Anlageberater.
- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
    - Produktion von und/oder Beteiligung an kontroversen Waffen;

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten.

- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater auch Unternehmen, in die investiert werden soll, im Rahmen seines Bottom-up-Titelauswahl- und Portfolioaufbauverfahrens anhand von bestimmten Sozial-, Umwelt- und Unternehmensführungsindikatoren beurteilen. Bei diesen Indikatoren kann es sich unter anderem um die Umweltauswirkungen, die Zufriedenheit der Mitarbeiter, Reputationsaspekte, die Unternehmensführung und Anreize für das Management handeln. Der Anlageberater kann nach eigenem Ermessen die im Anlageentscheidungsprozess des Portfolios verwendeten Indikatoren regelmäßig aktualisieren. Die vom Anlageberater angewandten Indikatoren werden unter Berufung auf einen oder mehrere ESG-Drittanbieter bewertet. Der Anlageberater behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, auf die Anwendung von Daten und/oder Ratings, die von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wurden, zu verzichten, wenn er diese Daten und/oder Ratings für nicht zutreffend oder unangemessen hält.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio ist bestrebt, unter Verwendung eigener Klima-Kennzahlen auf ein niedrigeres oder gleiches Klimarisiko im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark abzuzielen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Auf der Grundlage historischer Daten wird erwartet, dass mindestens 70 % der Anlagen auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein werden, wie oben beschrieben. Ausgehend von dem Tagesdurchschnitt im nächsten Kalenderjahr können je nach Sachlage bis zu 30 % in Barmitteln und Barmitteläquivalenten wie Aktienindex-Futures, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte und in anderen Emittenten, für die keine Daten vorliegen, gehalten werden. Sollten im Verhältnis zu den nicht abgesicherten Anteilsklassen erhebliche Anlagen in abgesicherte Anteilsklassen getätigt werden, kann der Anteil der an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichteten Anlagen unter den oben genannten Schwellenwert fallen, da die Allokation in Barmitteln und/oder Derivaten steigen kann.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

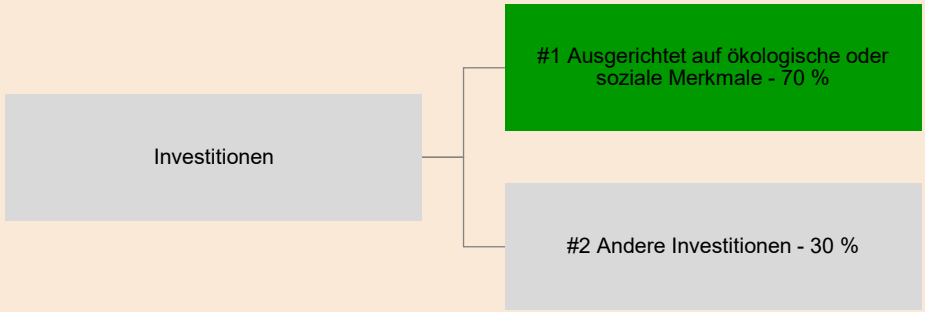

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[26] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[26] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Aktienindex-Futures, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen noch die sozialen Merkmale des Portfolios. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz dem Tagesdurchschnitt des nächsten Kalenderjahres entspricht, der auf der Grundlage historischer Daten in diesen Instrumenten gehalten werden kann. Der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit schwanken, insbesondere wenn die Anlagen in abgesicherten Anteilsklassen im Verhältnis zu den nicht abgesicherten Anteilsklassen des Portfolios erheblich zunehmen.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS US SMALL CAP CORE® EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
YJG7WYBF6IVYKHPU3L84

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen quantitativen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (ii) die Verwendung von Klima-Kennzahlen zur Adressierung des Klimarisikos, wie nachfolgend dargestellt; (ii) Ausschlussfilter.

Das Portfolio ist bestrebt, den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft zu fördern, indem es das Risiko des Klimawandels im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark mithilfe interner Klima-Kennzahlen steuert. Falls außergewöhnliche Umstände vorliegen (insbesondere hohe Marktvolatilität, außergewöhnliche Marktbedingungen, Marktverwerfungen), die dazu führen, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, wird der Anlageberater versuchen, das Portfolio so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber so anzupassen, dass das Ziel eingehalten wird. Es ist zu beachten, dass es

sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater Anlagen in Unternehmen meiden, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse damit erzielen:

- Produktion von und/oder Beteiligung an kontroversen Waffen;
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio wird ebenfalls darauf abzielen, Unternehmen aus seinem Anlageuniversum auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der nachstehend beschriebene firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- Grad des Klimarisikos des Portfolios und des Referenzportfolios/der Benchmark gemäß den proprietären Klima-Kennzahlen der Anlageberater.
- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
    - Produktion von und/oder Beteiligung an kontroversen Waffen;

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Produktion von und/oder Beteiligung an Tabakprodukten.

- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater auch Unternehmen, in die investiert werden soll, im Rahmen seines Bottom-up-Titelauswahl- und Portfolioaufbauverfahrens anhand von bestimmten Sozial-, Umwelt- und Unternehmensführungsindikatoren beurteilen. Bei diesen Indikatoren kann es sich unter anderem um die Umweltauswirkungen, die Zufriedenheit der Mitarbeiter, Reputationsaspekte, die Unternehmensführung und Anreize für das Management handeln. Der Anlageberater kann nach eigenem Ermessen die im Anlageentscheidungsprozess des Portfolios verwendeten Indikatoren regelmäßig aktualisieren. Die vom Anlageberater angewandten Indikatoren werden unter Berufung auf einen oder mehrere ESG-Drittanbieter bewertet. Der Anlageberater behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, auf die Anwendung von Daten und/oder Ratings, die von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wurden, zu verzichten, wenn er diese Daten und/oder Ratings für nicht zutreffend oder unangemessen hält.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio ist bestrebt, unter Verwendung eigener Klima-Kennzahlen auf ein niedrigeres oder gleiches Klimarisiko im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark abzuzielen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-5 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Auf der Grundlage historischer Daten wird erwartet, dass mindestens 60 % der Anlagen auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein werden, wie oben beschrieben. Ausgehend von dem Tagesdurchschnitt im nächsten Kalenderjahr können je nach Sachlage bis zu 40 % in Barmitteln und Barmitteläquivalenten wie Aktienindex-Futures, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte und in anderen Emittenten, für die keine Daten vorliegen, gehalten werden. Sollten im Verhältnis zu den nicht abgesicherten Anteilsklassen erhebliche Anlagen in abgesicherte Anteilsklassen getätigt werden, kann der Anteil der an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichteten Anlagen unter den oben genannten Schwellenwert fallen, da die Allokation in Barmitteln und/oder Derivaten steigen kann.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

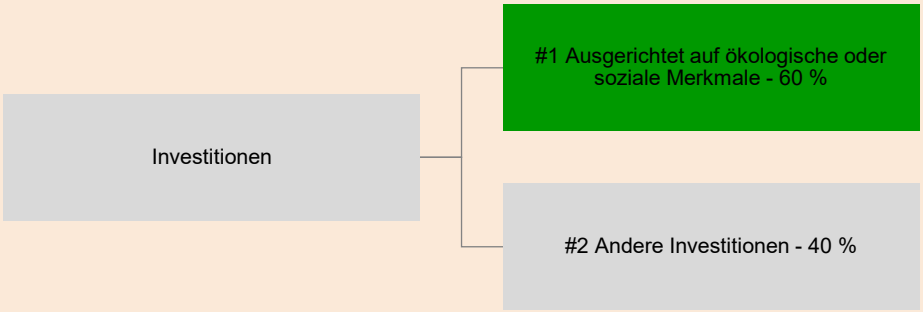

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[27] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[27] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Aktienindex-Futures, Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte zu Absicherungszwecken und andere Emittenten, für die keine Daten vorliegen. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen noch die sozialen Merkmale des Portfolios. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz dem Tagesdurchschnitt des nächsten Kalenderjahres entspricht, der auf der Grundlage historischer Daten in diesen Instrumenten gehalten werden kann. Der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit schwanken, insbesondere wenn die Anlagen in abgesicherten Anteilsklassen im Verhältnis zu den nicht abgesicherten Anteilsklassen des Portfolios erheblich zunehmen.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS ASIA HIGH YIELD BOND PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300SUEM9L9HYECB41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Mindestaufnahmekriterien auf der Grundlage von ESG-Ratings besteht, wie nachfolgend dargestellt.

Der Screening-Prozess für das Portfolio schließt in der Regel private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen, jedoch mit der Maßgabe, dass das Portfolio ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem ESG-Rating aufweisen kann, das kleiner oder gleich 1 ist. Die proprietären ESG-Ratings erstrecken sich über eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 der niedrigsten ESG-Ratingkategorie zugeordnet werden. Das Portfolio kann in private Emittenten investieren, bevor diese Emittenten ein internes ESG-Rating erhalten. Es gibt Fälle, in

denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten. Es kann vorkommen, dass bestehende Emittenten im Portfolio, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fielen oder ansonsten gemäß den vorstehenden ESG-Kriterien ausgeschlossen waren, später vom Anlageberater in die niedrigste ESG-Kategorie eingestuft werden oder ansonsten auf der Grundlage der vorstehenden ESG-Kriterien die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen. Der Anlageberater ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und kann sie unter Umständen nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der privaten Emittenten mit einem ESG-Rating nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters von höchstens 1.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsent-scheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln. Die

Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten und staatlichen Emittenten in diesem Portfolio in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, private Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern, und um staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu erweitern. Der Anlageberater kann in Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun. Darüber hinaus wird dieses Portfolio an den Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management ausgerichtet. Bei den von unseren Unternehmensanalysten und staatlichen Wirtschaftsexperten durchgeführten Engagement-Aktivitäten liegt der Schwerpunkt auf proaktiven Interaktionen zur Förderung bewährter Verfahrensweisen. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, legt das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team ein Stewardship-Rahmenwerk fest, das die thematischen Prioritäten des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams widerspiegelt und die Engagementbemühungen leitet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio schließt in der Regel staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen, jedoch mit der Maßgabe, dass das Portfolio ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem ESG-Rating aufweisen kann, das kleiner oder gleich 1 ist, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % der Investitionen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 30 % können in Barmitteln, Investmentfonds, ETFs, Derivaten und Emittenten, für die keine Daten vorliegen und die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen, jedoch nicht einfach verkauft werden können, gehalten werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

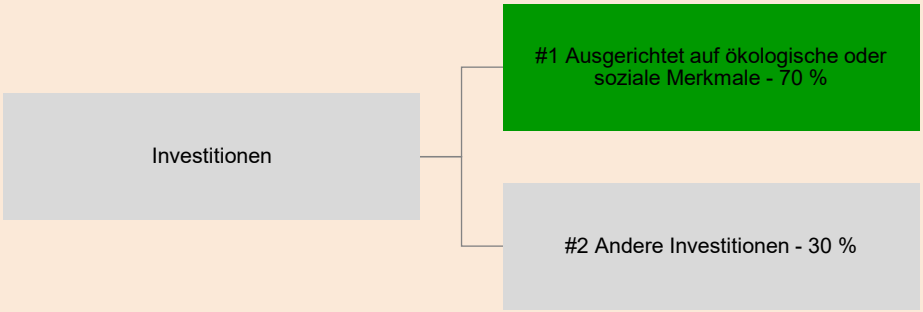

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[28] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

[28] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalwertpapiere, OGAW, OGA, Barmittel für Liquiditätszwecke, Derivate (ohne Single-Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swap-Indizes) für Anlagezwecke oder für ein effizientes Portfoliomanagement sowie Emittenten, für die keine Daten vorliegen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf die Zulässigkeitskriterien verfehlen, die jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS EMERGING MARKETS CORPORATE BOND PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
6EFNU7Y95P5CW3M6T106

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Mindestaufnahmekriterien auf der Grundlage von ESG-Ratings besteht, wie nachfolgend dargestellt (die „ESG-Kriterien“).

Der Screening-Prozess für das Portfolio schließt in der Regel Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen, jedoch mit der Maßgabe, dass das Portfolio ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem ESG-Rating aufweisen kann, das kleiner oder gleich 1 ist. Die proprietären ESG-Ratings erstrecken sich über eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 der niedrigsten ESG-Ratingkategorie zugeordnet werden. Das Portfolio kann in einen Emittenten investieren, bevor dieser Emittent ein internes ESG-Rating erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten,

Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten. Es kann vorkommen, dass bestehende Emittenten im Portfolio, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fielen oder ansonsten gemäß den vorstehenden ESG-Kriterien ausgeschlossen waren, später vom Anlageberater in die niedrigste ESG-Kategorie eingestuft werden oder ansonsten auf der Grundlage der vorstehenden ESG-Kriterien die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen. Der Anlageberater ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und kann sie unter Umständen nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Emittenten mit einem ESG-Rating nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters von höchstens 1.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsent-scheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln. Die

Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten Emittenten in diesem Portfolio in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, die Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern. Der Anlageberater kann in private Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio schließt Emittenten aus, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters zum Zeitpunkt des Kaufs in die niedrigste ESG-Rating-Kategorie fallen, jedoch mit der Maßgabe, dass das Portfolio ein Engagement bis zu 10 % in solchen Emittenten aufweisen kann.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist

möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % der Investitionen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 30 % können in Barmitteln, Derivaten, Investmentfonds, besicherten Wertpapieren und Emittenten, für die keine Daten vorliegen und die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die ansonsten nach dem Kauf die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen, jedoch nicht einfach verkauft werden können, gehalten werden.

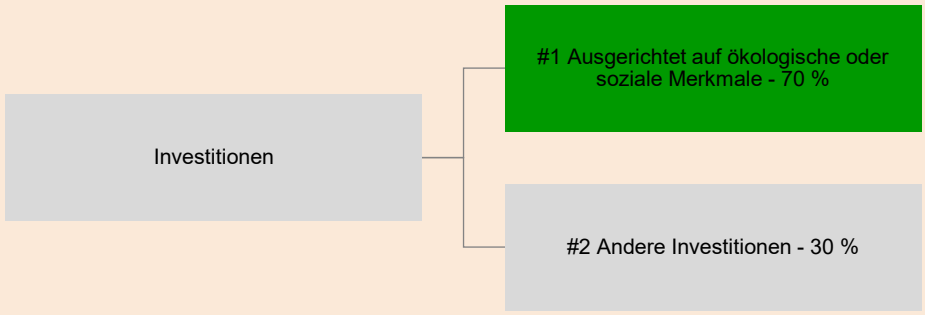

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[29] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Übergangstätigkeiten* sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

[29] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS EMERGING MARKETS DEBT BLEND PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300V27761OXY9V380

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien"). Dabei handelt es sich um: (i) Mindestaufnahmekriterien auf der Grundlage von ESG-Ratings und (ii) Ziele auf Portfolioebene, wie nachfolgend dargestellt.

Der Screening-Prozess für das Portfolio schließt in der Regel Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen, jedoch mit der Maßgabe, dass das Portfolio ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem ESG-Rating aufweisen kann, das kleiner oder gleich 1 ist. Die proprietären ESG-Ratings umfassen eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem Rating von 0 oder 1 unter die niedrigste Bewertungskategorie fallen. Das Portfolio kann in Emittenten investieren, die noch kein internes ESG-Rating erhalten haben. Es gibt

Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten. Es kann vorkommen, dass bestehende Emittenten im Portfolio, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fielen oder ansonsten gemäß den vorstehenden ESG-Kriterien ausgeschlossen waren, später vom Anlageberater in die niedrigste ESG-Kategorie eingestuft werden oder ansonsten auf der Grundlage der vorstehenden ESG-Kriterien die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen. Der Anlageberater ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und kann sie unter Umständen nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Das Portfolio ist bestrebt, einen höheren Umwelt-Score (E-Score) im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark zu erreichen. Der Anlageberater ist bestrebt, einen E-Score für jeden Emittenten im Portfolio und im Referenzportfolio/in der Benchmark im Einklang mit seinem internen ESG-Scoring-System zu berechnen. Dabei können unter anderem Faktoren wie Luftqualität, Wasserknappheit, Klima und Energie, Artenvielfalt und Lebensräume berücksichtigt werden. Falls außergewöhnliche Umstände vorliegen (insbesondere hohe Marktvolatilität, außergewöhnliche Marktbedingungen, Marktverwerfungen), die dazu führen, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, wird der Anlageberater versuchen, das Portfolio so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber so anzupassen, dass das Ziel eingehalten wird. Es kann jedoch Fälle geben, in denen ein interner E-Score für einen bestimmten Emittenten nicht verfügbar ist, z. B. bei Übertragungen gegen Sachleistungen, Neuemissionen, Beständen, die kurz vor ihrer Fälligkeit stehen, und/oder bestimmten kurzfristigen Beständen. Wenn ein Emittent keinen E-Score hat, wird er bei der Berechnung des E-Scores des Portfolios bzw. des Referenzportfolios/der Benchmark ausgeschlossen.

Zwar zielt das Portfolio auf einen besseren Umwelt-Score ab als derjenige des Referenzportfolios/der Benchmark, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der jeweiligen Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt.

Der Anlageberater wird diese Ziele laufend überwachen und versuchen, das Portfolio mindestens vierteljährlich anzupassen, um die Ziele zu erreichen.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Emittenten mit einem ESG-Rating nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters von höchstens 1.
- Die Differenz zwischen dem E-Score des Portfolios nach dem ESG-Scoring-System des Anlageberaters für jeden Emittenten und dem E-Score des Referenzportfolios/der Benchmark.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten Emittenten in diesem Portfolio in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, die Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern. Der Anlageberater kann in private Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit staatlichen Emittenten in diesem Portfolio, die einen niedrigen E-Score aufweisen, in Kontakt zu treten, um diese zu ermutigen, ihre Umweltleistung insgesamt zu verbessern und die Offenlegung klimabezogener Kennzahlen zu erweitern. Der Anlageberater kann in staatliche Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio schließt Emittenten ein, die zum Zeitpunkt des Kaufs nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Rating als 1 aufweisen, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio ist bestrebt, einen höheren Umwelt-Score (E-Score) im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark zu erreichen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % der Investitionen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 30 % können in Barmitteln, Derivaten, Investmentfonds, besicherten Wertpapieren und Emittenten, für die keine Daten vorliegen und die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die ansonsten nach dem Kauf die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen, jedoch nicht einfach verkauft werden können, gehalten werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

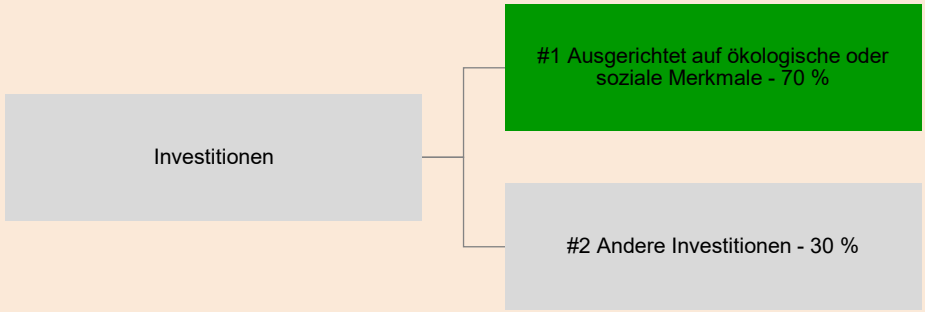

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[30] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[30] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS EMERGING MARKETS DEBT LOCAL PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
LXH6MWVDS6WHPU19VR51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater implementiert einen Ansatz in Bezug auf ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinem fundamentalen Anlageprozess, der aus Zielen auf Portfolioebene besteht, wie nachfolgend dargestellt (die „ESG-Kriterien“).

Das Portfolio ist bestrebt, einen höheren Umwelt-Score (E-Score) im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark zu erreichen. Der Anlageberater ist bestrebt, einen E-Score für jeden Emittenten im Portfolio und im Referenzportfolio/in der Benchmark im Einklang mit seinem internen ESG-Scoring-System zu berechnen. Dabei können unter anderem Faktoren wie Luftqualität, Wasserknappheit, Klima und Energie, Artenvielfalt und Lebensräume berücksichtigt werden. Falls außergewöhnliche Umstände vorliegen (insbesondere hohe Marktvolatilität, außergewöhnliche Marktbedingungen, Marktverwerfungen), die dazu führen, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, wird der Anlageberater versuchen, das Portfolio so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber so anzupassen, dass das Ziel eingehalten wird. Es kann jedoch Fälle geben,

in denen ein interner E-Score für einen bestimmten Emittenten nicht verfügbar ist, z. B. bei Übertragungen gegen Sachleistungen, Neuemissionen, Beständen, die kurz vor ihrer Fälligkeit stehen, und/oder bestimmten kurzfristigen Beständen. Wenn ein Emittent keinen E-Score hat, wird er bei der Berechnung des E-Scores des Portfolios bzw. des Referenzportfolios/der Benchmark ausgeschlossen.

Zwar zielt das Portfolio auf einen besseren Umwelt-Score ab als derjenige des Referenzportfolios/der Benchmark, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der jeweiligen Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt.

Der Anlageberater wird diese Ziele laufend überwachen und versuchen, das Portfolio mindestens vierteljährlich anzupassen, um die Ziele zu erreichen.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- Die Differenz zwischen dem E-Score des Portfolios nach dem ESG-Scoring-System des Anlageberaters für jeden Emittenten und dem E-Score des Referenzportfolios/der Benchmark.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsent-scheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln. Die

Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Rentenwerts und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten Emittenten in diesem Portfolio in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, die Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern. Der Anlageberater kann in private Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit staatlichen Emittenten in diesem Portfolio, die einen niedrigen E-Score aufweisen, in Kontakt zu treten, um diese zu ermutigen, ihre Umweltleistung insgesamt zu verbessern und die Offenlegung klimabezogener Kennzahlen zu erweitern. Der Anlageberater kann in staatliche Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio ist bestrebt, einen höheren Umwelt-Score (E-Score) im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark zu erreichen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei

denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % der Investitionen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 30 % können in Barmitteln, Derivaten, Investmentfonds, besicherten Wertpapieren und Emittenten, für die keine Daten vorliegen, gehalten werden.

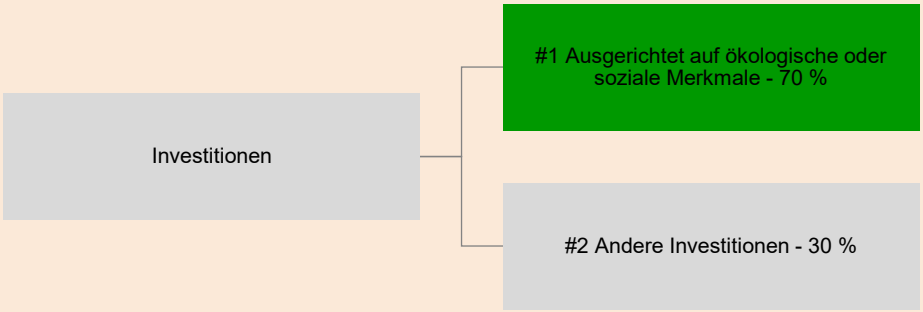

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[31] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

[31] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS EMERGING MARKETS DEBT PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
WGDO8IK7MKKYXNCOCV40

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater implementiert einen Ansatz in Bezug auf ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinem fundamentalen Anlageprozess, der aus Zielen auf Portfolioebene besteht, wie nachfolgend dargestellt (die „ESG-Kriterien“).

Das Portfolio ist bestrebt, einen höheren Umwelt-Score (E-Score) im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark zu erreichen. Der Anlageberater ist bestrebt, einen E-Score für jeden Emittenten im Portfolio und im Referenzportfolio/in der Benchmark im Einklang mit seinem internen ESG-Scoring-System zu berechnen. Dabei können unter anderem Faktoren wie Luftqualität, Wasserknappheit, Klima und Energie, Artenvielfalt und Lebensräume berücksichtigt werden. Falls außergewöhnliche Umstände vorliegen (insbesondere hohe Marktvolatilität, außergewöhnliche Marktbedingungen, Marktverwerfungen), die dazu führen, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, wird der Anlageberater versuchen, das Portfolio so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber so anzupassen, dass das Ziel eingehalten wird. Es kann jedoch Fälle geben,

in denen ein interner E-Score für einen bestimmten Emittenten nicht verfügbar ist, z. B. bei Übertragungen gegen Sachleistungen, Neuemissionen, Beständen, die kurz vor ihrer Fälligkeit stehen, und/oder bestimmten kurzfristigen Beständen. Wenn ein Emittent keinen E-Score hat, wird er bei der Berechnung des E-Scores des Portfolios bzw. des Referenzportfolios/der Benchmark ausgeschlossen.

Zwar zielt das Portfolio auf einen besseren Umwelt-Score ab als derjenige des Referenzportfolios/der Benchmark, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der jeweiligen Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt.

Der Anlageberater wird diese Ziele laufend überwachen und versuchen, das Portfolio mindestens vierteljährlich anzupassen, um die Ziele zu erreichen.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- Die Differenz zwischen dem E-Score des Portfolios nach dem ESG-Scoring-System des Anlageberaters für jeden Emittenten und dem E-Score des Referenzportfolios/der Benchmark.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsent-scheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln. Die

Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten Emittenten in diesem Portfolio in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, die Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern. Der Anlageberater kann in private Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit staatlichen Emittenten in diesem Portfolio, die einen niedrigen E-Score aufweisen, in Kontakt zu treten, um diese zu ermutigen, ihre Umweltleistung insgesamt zu verbessern und die Offenlegung klimabezogener Kennzahlen zu erweitern. Der Anlageberater kann in staatliche Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio ist bestrebt, einen höheren Umwelt-Score (E-Score) im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark zu erreichen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei

denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % der Investitionen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 30 % können in Barmitteln und/oder Derivaten, Investmentfonds, besicherten Wertpapieren und Emittenten, für die keine Daten vorliegen, gehalten werden.

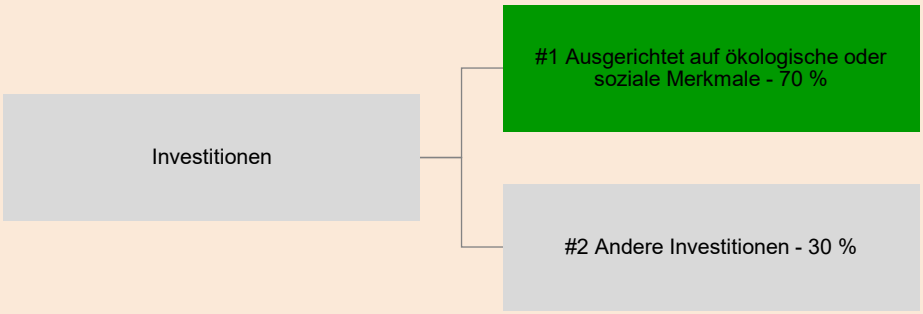

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[32] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

[32] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS EMERGING MARKETS SHORT DURATION BOND PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300M6AEHOHWQ7EV18

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (i) Ausschlussfilter und (ii) Mindestaufnahmekriterien auf der Grundlage von ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater die ESG-Kriterien einhalten, indem er Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten meidet, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Herstellung von Tabak;

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale mit Bezug zu Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung sowie Verkleinerung des ökologischen Fußabdrucks, indem es Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der nachstehend beschriebene firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Darüber hinaus schließt der Screening-Prozess für das Portfolio grundsätzlich staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings erstrecken sich über eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 der niedrigsten ESG-Ratingkategorie zugeordnet werden. Die staatlichen und privaten Emittenten mit den niedrigsten ESG-Ratings gemäß dem internen Scoring-System des Anlageberaters machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, denen der Anlageberater ein internes ESG-Rating zugewiesen hat. Das Portfolio kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent ein internes ESG-Rating erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten. Es kann vorkommen, dass bestehende Emittenten im Portfolio, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fielen oder ansonsten gemäß den vorstehenden ESG-Kriterien ausgeschlossen waren, später vom Anlageberater in die niedrigste ESG-Kategorie eingestuft werden oder ansonsten auf der Grundlage der vorstehenden ESG-Kriterien die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen. Der Anlageberater ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und kann sie unter

Umständen nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind. Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak;
- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.
- % der staatlichen und privaten Emittenten im Portfolio mit einem ESG-Rating nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters von höchstens 1.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln. Die

Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten und staatlichen Emittenten in diesem Portfolio in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, private Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern, und um staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu erweitern. Der Anlageberater kann in Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Darüber hinaus wird dieses Portfolio an den Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management ausgerichtet. Bei den von unseren Unternehmensanalysten und staatlichen Wirtschaftsexperten durchgeführten Engagement-Aktivitäten liegt der Schwerpunkt auf proaktiven Interaktionen zur Förderung bewährter Verfahrensweisen. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, legt das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team ein Stewardship-Rahmenwerk fest, das die thematischen Prioritäten des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams widerspiegelt und die Engagementbemühungen leitet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet das Portfolio Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:
    - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
    - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
    - Herstellung von Tabak.
- Das Portfolio schließt staatliche und private Emittenten ein, die zum Zeitpunkt des Kaufs nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-10 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 20 % können in Barmitteln, Derivaten und Emittenten, für die keine Daten vorliegen und die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die ansonsten nach dem Kauf die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen, jedoch nicht einfach verkauft werden können, gehalten werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

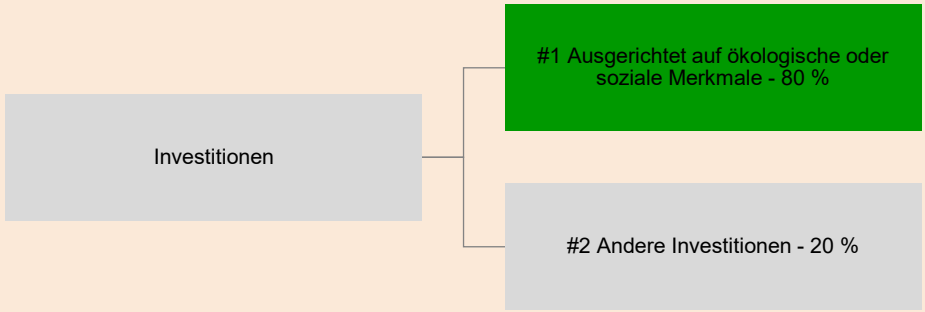

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[33] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[33] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS EURO SHORT DURATION BOND PLUS PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300K16J92PFP47O67

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (i) Ausschlussfilter und (ii) Mindestaufnahmekriterien auf der Grundlage von ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater die ESG-Kriterien einhalten, indem er Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten meidet, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Herstellung von Tabak.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale mit Bezug zu Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung sowie Verkleinerung des ökologischen Fußabdrucks, indem es Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der nachstehend beschriebene firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Darüber hinaus schließt der Screening-Prozess für das Portfolio in der Regel staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings erstrecken sich über eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 der niedrigsten ESG-Ratingkategorie zugeordnet werden. Die staatlichen und privaten Emittenten mit den niedrigsten ESG-Ratings gemäß dem internen Scoring-System des Anlageberaters machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, denen der Anlageberater ein internes ESG-Rating zugewiesen hat. Das Portfolio kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent ein internes ESG-Rating erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten. Es kann vorkommen, dass bestehende Emittenten im Portfolio, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fielen oder ansonsten gemäß den vorstehenden ESG-Kriterien ausgeschlossen waren, später vom Anlageberater in die niedrigste ESG-Kategorie eingestuft werden oder ansonsten auf der Grundlage der vorstehenden ESG-Kriterien die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen. Der Anlageberater ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und kann sie unter

Umständen nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.
- % der staatlichen und privaten Emittenten im Portfolio mit einem ESG-Rating nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters von höchstens 1.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln. Die

Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Sofern Daten von Drittanbietern verfügbar sind, zielt das Portfolio wie unten aufgeführt auf ein im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark geringeres Engagement in Unternehmen mit bestimmten, vorab festgelegten Schwellenwerten für Vielfalt in der Unternehmensleitung ab. Dies wird als Prozentsatz weiblicher Mitglieder im Vorstand des Unternehmens berechnet. Der aktuelle vorab festgelegte Schwellenwert wurde vom Anlageberater für das Portfolio so berechnet, dass es eine geringere Gewichtung als der Referenzwert in Emittenten hat, die weniger als 10 % weibliche Vorstandsmitglieder haben (d. h. Vorstände mit weniger als 10 % weiblichen Mitgliedern fallen unter diese Schwelle). Der Schwellenwert kann jedoch im Ermessen des Anlageberaters und ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber (die jederzeit Einzelheiten zum aktuellen Schwellenwert beim Anlageberater erfragen können) geändert werden.

Sofern Daten von Drittanbietern verfügbar sind, strebt das Portfolio wie unten aufgeführt eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark an. Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität ist ein Maßstab für die Scope 1- und Scope 2-Emissionen eines privaten Emittenten, gewichtet nach der durchschnittlichen Portfoliogewichtung. Diese Kennzahl wird vom Anlageberater unter Verwendung von Daten von externen Drittanbietern berechnet. Die Scope-1-Emissionen umfassen alle direkten Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden. Scope 2-Emissionen sind indirekte Treibhausgasemissionen aus dem Verbrauch von zugekauftem Strom, Wärme oder Dampf sowie die Übertragungsverluste während des Transports und der Verteilung (T&D) in Verbindung mit Zukäufen von Versorgungseinrichtungen. In einigen Fällen sind für einen bestimmten privaten Emittenten möglicherweise keine Daten zu Scope-1- und Scope-2-Kohlenstoffemissionen verfügbar.

Der Anlageberater wird diese Ziele laufend überwachen und versuchen, das Portfolio mindestens vierteljährlich anzupassen, um die Ziele zu erreichen.

Darüber hinaus wird dieses Portfolio an den Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management ausgerichtet. Bei den von unseren Unternehmensanalysten und staatlichen Wirtschaftsexperten durchgeführten Engagement-Aktivitäten liegt der Schwerpunkt auf proaktiven Interaktionen zur Förderung bewährter Verfahrensweisen. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, legt das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team ein Stewardship-Rahmenwerk fest, das die thematischen Prioritäten des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams widerspiegelt und die Engagementbemühungen leitet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- Das Portfolio schließt staatliche und private Emittenten ein, die zum Zeitpunkt des Kaufs nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-10 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie

keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % der Investitionen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 30 % können in Barmitteln auf Depotkonto-Ebene, Derivaten und Emittenten, für die keine Daten vorliegen, sowie Emittenten, die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die ansonsten nach dem Kauf die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen, jedoch nicht einfach verkauft werden können, gehalten werden.

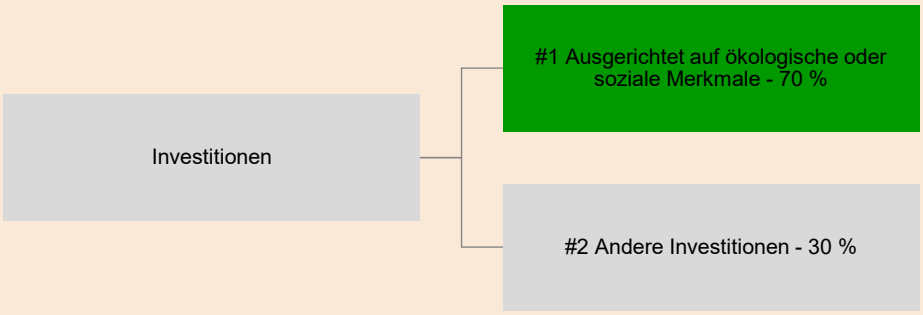

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[34] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

[34] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Wertpapiere wie OGAW, OGA, Barmittel für Liquiditätszwecke, Derivate (ohne Single-Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swap-Indizes) für Anlagezwecke oder für ein effizientes Portfoliomanagement sowie Emittenten, für die keine Daten vorliegen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf die Zulässigkeitskriterien verfehlen, die jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS EUROPE HIGH YIELD BOND PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300LJPZ8FPFQBHO96

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (i) Ausschlussfilter und (ii) Mindestaufnahmekriterien auf der Grundlage der nachstehend dargelegten ESG-Ratings.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater die ESG-Kriterien einhalten, indem er Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten meidet, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Herstellung von Tabak.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Darüber hinaus schließt der Screening-Prozess für das Portfolio in der Regel staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen, jedoch mit der Maßgabe, dass das Portfolio ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem ESG-Rating aufweisen kann, das kleiner oder gleich 1 ist. Die proprietären ESG-Ratings erstrecken sich über eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 der niedrigsten ESG-Ratingkategorie zugeordnet werden. Das Portfolio kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent ein internes ESG-Rating erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten. Es kann vorkommen, dass bestehende Emittenten im Portfolio, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fielen oder ansonsten gemäß den vorstehenden ESG-Kriterien ausgeschlossen waren, später vom Anlageberater in die niedrigste ESG-Kategorie eingestuft werden oder ansonsten auf der Grundlage der vorstehenden ESG-Kriterien die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen. Der Anlageberater ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und kann sie unter Umständen nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- % der staatlichen und privaten Emittenten im Portfolio mit einem ESG-Rating nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters von höchstens 1.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen

fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten und staatlichen Emittenten in diesem Portfolio in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, private Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern, und um staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu erweitern. Der Anlageberater kann in Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun. Darüber hinaus wird dieses Portfolio an den Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management ausgerichtet. Bei den von unseren Unternehmensanalysten und staatlichen Wirtschaftsexperten durchgeführten Engagement-Aktivitäten liegt der Schwerpunkt auf proaktiven Interaktionen zur Förderung bewährter Verfahrensweisen. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, legt das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team ein Stewardship-Rahmenwerk fest, das die thematischen Prioritäten des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams widerspiegelt und die Engagementbemühungen leitet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet das Portfolio Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:
    - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
    - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
    - Herstellung von Tabak.
- Das Portfolio schließt in der Regel staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen, jedoch mit der Maßgabe, dass das Portfolio ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem ESG-Rating aufweisen kann, das kleiner oder gleich 1 ist, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-10 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % der Investitionen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 30 % können in Barmitteln, Investmentfonds, ETFs, Derivaten und Emittenten, für die keine Daten vorliegen und die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen, jedoch nicht einfach verkauft werden können, gehalten werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

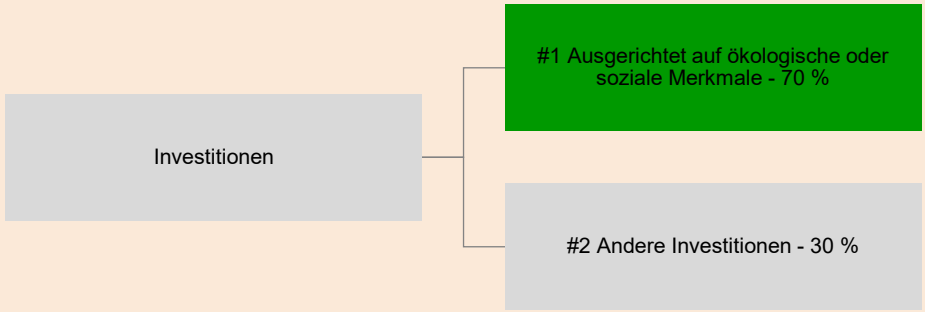

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[35] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[35] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL INCOME BOND PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493006PHV61PBKO2666

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (i) Ausschlussfilter; (ii) Mindestaufnahmekriterien auf der Grundlage von ESG-Ratings, wie nachfolgend dargestellt.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater die ESG-Kriterien einhalten, indem er Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten meidet, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Herstellung von Tabak.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale mit Bezug zu Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung sowie Verkleinerung des ökologischen Fußabdrucks, indem es Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der nachstehend beschriebene firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Darüber hinaus schließt der Screening-Prozess für das Portfolio in der Regel staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings erstrecken sich über eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 der niedrigsten ESG-Ratingkategorie zugeordnet werden. Die staatlichen und privaten Emittenten mit den niedrigsten ESG-Ratings gemäß dem internen Scoring-System des Anlageberaters machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, denen der Anlageberater ein internes ESG-Rating zugewiesen hat. Das Portfolio kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent ein internes ESG-Rating erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten. Es kann vorkommen, dass bestehende Emittenten im Portfolio, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fielen oder ansonsten gemäß den vorstehenden ESG-Kriterien ausgeschlossen waren, später vom Anlageberater in die niedrigste ESG-Kategorie eingestuft werden oder ansonsten auf der Grundlage der vorstehenden ESG-Kriterien die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen. Der Anlageberater ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und kann sie unter

Umständen nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.
- % der staatlichen und privaten Emittenten im Portfolio mit einem ESG-Rating nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters von höchstens 1.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsent-scheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln.

Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Sofern Daten von Drittanbietern verfügbar sind, zielt das Portfolio auf ein im Vergleich zum 35 % Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate 1-10 yr Index USD hedged / 40 % Ice BofA US HY Master Constrained Index / 25 % JP Morgan EMBI Global Diversified Index geringeres Engagement in Unternehmen mit bestimmten, vorab festgelegten Schwellenwerten für Vielfalt in der Unternehmensleitung ab. Dies wird als Prozentsatz weiblicher Mitglieder m Vorstand des Unternehmens berechnet. Der aktuelle vorab festgelegte Schwellenwert wurde vom Anlageberater für das Portfolio so berechnet, dass es eine geringere Gewichtung als der 35 % Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate 1-10 yr Index USD hedged / 40 % Ice BofA US HY Master Constrained Index / 25 % JP Morgan EMBI Global Diversified Index in Emittenten hat, die weniger als 10 % weibliche Vorstandsmitglieder haben (d. H. Vorstände mit weniger als 10 % weiblichen Mitgliedern fallen unter diese Schwelle). Der Schwellenwert kann jedoch im Ermessen des Anlageberaters und ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber (die jederzeit Einzelheiten zum aktuellen Schwellenwert beim Anlageberater erfragen können) geändert werden.

Sofern Daten von Drittanbietern verfügbar sind, strebt das Portfolio wie unten aufgeführt eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität im Vergleich zum 35 % Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate 1-10 yr Index USD hedged / 40 % Ice BofA US HY Master Constrained Index / 25 % JP Morgan EMBI Global Diversified Index an. Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität ist ein Maßstab für die Scope 1- und Scope 2-Emissionen eines privaten Emittenten, gewichtet nach der durchschnittlichen Portfoliogewichtung. Diese Kennzahl wird vom Anlageberater unter Verwendung von Daten von externen Drittanbietern berechnet. Die Scope-1-Emissionen umfassen alle direkten Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden. Scope 2-Emissionen sind indirekte Treibhausgasemissionen aus dem Verbrauch von zugekauftem Strom, Wärme oder Dampf sowie die Übertragungsverluste während des Transports und der Verteilung (T&D) in Verbindung mit Zukäufen von Versorgungseinrichtungen. In einigen Fällen sind für einen bestimmten privaten Emittenten möglicherweise keine Daten zu Scope-1- und Scope-2-Kohlenstoffemissionen verfügbar.

Der Anlageberater wird diese Ziele laufend überwachen und versuchen, das Portfolio mindestens vierteljährlich anzupassen, um die Ziele zu erreichen. Es ist zu beachten, dass es sich beim 35% Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate 1-10 yr Index USD hedged / 40% Ice BofA US HY Master Constrained Index / 25% JP Morgan EMBI Global Diversified Index nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten und staatlichen Emittenten in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, private Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern, und um staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu erweitern. Der Anlageberater kann in Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Darüber hinaus wird dieses Portfolio an den Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management ausgerichtet. Bei den von unseren Unternehmensanalysten und staatlichen Wirtschaftsexperten durchgeführten Engagement-Aktivitäten liegt der Schwerpunkt auf proaktiven Interaktionen zur Förderung bewährter Verfahrensweisen. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, legt das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team ein Stewardship-Rahmenwerk fest, das die thematischen Prioritäten des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams widerspiegelt und die Engagementbemühungen leitet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:
    - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
    - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
    - Herstellung von Tabak.
- Das Portfolio schließt staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen, jedoch mit der Maßgabe, dass das Portfolio ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem ESG-Rating aufweisen kann, das kleiner oder gleich 1 ist.
- Das Portfolio schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-10 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 50 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 50 % können in Barmitteln, Derivaten, Investmentfonds, besicherten Wertpapieren und Emittenten, für die keine Daten vorliegen und die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die ansonsten nach dem Kauf die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen, jedoch nicht einfach verkauft werden können, gehalten werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

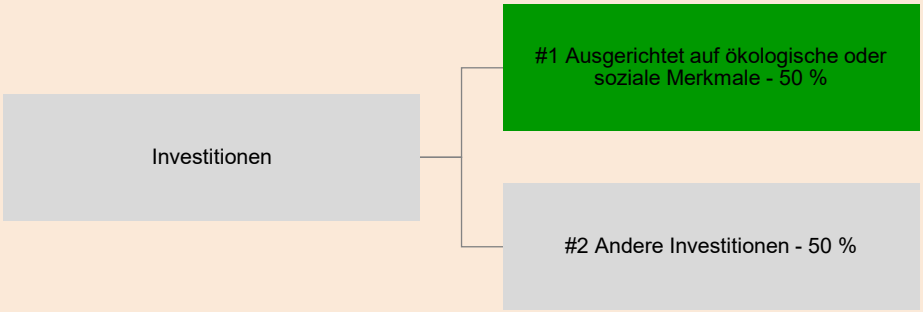

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[36] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[36] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
*** Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL CREDIT PORTFOLIO (HEDGED)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
E4REFXWS2O3T4J05Y122

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (i) Ausschlussfilter und (ii) Mindestaufnahmekriterien auf der Grundlage von ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater die ESG-Kriterien einhalten, indem er Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten meidet, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Herstellung von Tabak.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale mit Bezug zu Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung sowie Verkleinerung des ökologischen Fußabdrucks, indem es Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der nachstehend beschriebene firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Darüber hinaus schließt der Screening-Prozess für das Portfolio grundsätzlich staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings erstrecken sich über eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 der niedrigsten ESG-Ratingkategorie zugeordnet werden. Die staatlichen und privaten Emittenten mit den niedrigsten ESG-Ratings gemäß dem internen Scoring-System des Anlageberaters machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, denen der Anlageberater ein internes ESG-Rating zugewiesen hat. Das Portfolio kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent ein internes ESG-Rating erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten. Es kann vorkommen, dass bestehende Emittenten im Portfolio, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fielen oder ansonsten gemäß den vorstehenden ESG-Kriterien ausgeschlossen waren, später vom Anlageberater in die niedrigste ESG-Kategorie eingestuft werden oder ansonsten auf der Grundlage der vorstehenden ESG-Kriterien die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen. Der Anlageberater ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und kann sie unter

Umständen nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird. Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak;
- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.
- % der staatlichen und privaten Emittenten im Portfolio mit einem ESG-Rating nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters von höchstens 1.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Investitionen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework („Rahmenwerk“) des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Anlage zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Unter diesem Rahmenwerk wird davon ausgegangen, dass eine Anlage über ein Produkt oder einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer Kategorie mit ökologischen und/oder sozial nachhaltigen Auswirkungen gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Social Sustainable Development Goal, SDG), iii) die Best-in-Class-Bewertung eines Emittenten bei Themen im Bereich ökologische oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz des taxonomiekonformen Umsatzes des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Rahmenwerks erfüllen.

Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Für alle 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, wurde ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsfaktoren („wesentliche nachteilige Auswirkungen“ oder „PAI“) festgelegt, die in den technischen Regulierungsstandards zur Ergänzung der SFDR aufgeführt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm”) zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad,

Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Sofern Daten von Drittanbietern verfügbar sind, zielt das Portfolio wie unten aufgeführt auf ein im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark geringeres Engagement in Unternehmen mit bestimmten, vorab festgelegten Schwellenwerten für Vielfalt in der Unternehmensleitung ab. Dies wird als Prozentsatz weiblicher Mitglieder im Vorstand des Unternehmens berechnet. Der aktuelle vorab festgelegte Schwellenwert wurde vom Anlageberater für das Portfolio so berechnet, dass es eine geringere Gewichtung als der Referenzwert in Emittenten hat, die weniger als 10 % weibliche Vorstandsmitglieder haben (d. h. Vorstände mit weniger als 10 % weiblichen Mitgliedern fallen unter diese Schwelle). Der Schwellenwert kann jedoch im Ermessen des Anlageberaters und ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber (die jederzeit Einzelheiten zum aktuellen Schwellenwert beim Anlageberater erfragen können) geändert werden.

Sofern Daten von Drittanbietern verfügbar sind, strebt das Portfolio wie unten aufgeführt eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark an. Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität ist ein Maßstab für die Scope 1- und Scope 2-Emissionen eines privaten Emittenten, gewichtet nach der durchschnittlichen Portfoliogewichtung. Diese Kennzahl wird vom Anlageberater unter Verwendung von Daten von externen Drittanbietern berechnet. Die Scope-1-Emissionen umfassen alle direkten Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden. Scope 2-Emissionen sind indirekte Treibhausgasemissionen aus dem Verbrauch von zugekauftem Strom, Wärme oder Dampf sowie die Übertragungsverluste während des Transports und der Verteilung (T&D) in Verbindung mit Zukäufen von Versorgungseinrichtungen. In einigen Fällen sind für einen bestimmten privaten Emittenten möglicherweise keine Daten zu Scope-1- und Scope-2-Kohlenstoffemissionen verfügbar.

Der Anlageberater wird diese Ziele laufend überwachen und versuchen, das Portfolio mindestens vierteljährlich anzupassen, um die Ziele zu erreichen.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten und staatlichen Emittenten in diesem Portfolio in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, private Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern, und um staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu erweitern. Der Anlageberater kann in Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Darüber hinaus wird dieses Portfolio an den Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management ausgerichtet. Bei den von unseren Unternehmensanalysten und staatlichen Wirtschaftsexperten durchgeführten Engagement-Aktivitäten liegt der Schwerpunkt auf proaktiven Interaktionen zur Förderung bewährter Verfahrensweisen. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde

Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, legt das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team ein Stewardship-Rahmenwerk fest, das die thematischen Prioritäten des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams widerspiegelt und die Engagementbemühungen leitet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:
    - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
    - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
    - Herstellung von Tabak.
- Das Portfolio schließt staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-10 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder

als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % der Investitionen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 30 % können in Barmitteln, Derivaten, besicherten Wertpapieren und Emittenten, für die keine Daten vorliegen und die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die ansonsten nach dem Kauf die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen, jedoch nicht einfach verkauft werden können, gehalten werden.

Dieses Portfolio verpflichtet sich außerdem, mindestens 10 % in nachhaltigen Investitionen zu halten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

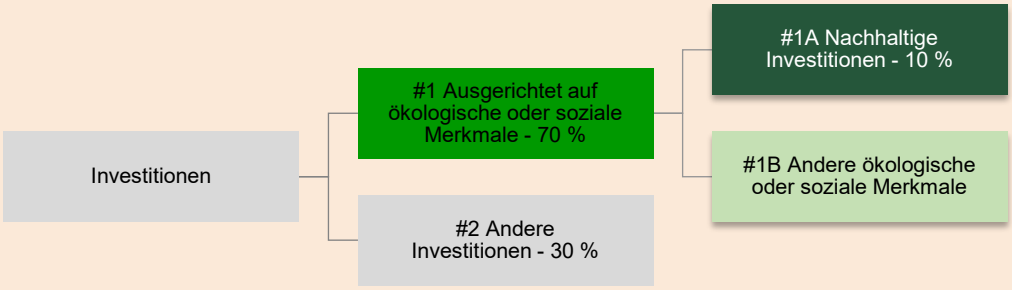

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[37] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

[37] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio wird zwar nachhaltige Investitionen tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Produkt wird zwar nachhaltige Investitionen tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Rahmenwerk zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Produkt zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet alle getätigten Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalwertpapiere, OGAW, OGA, Barmittel für Liquiditätszwecke, Derivate für Anlagezwecke oder für ein effizientes Portfoliomanagement (ohne Single-Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swap-Indizes) sowie Emittenten, für die keine Daten vorliegen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf die Zulässigkeitskriterien verfehlen, die jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL FIXED INCOME PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
IECTLC7WSQ28PUH68759

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (i) Ausschlussfilter; (ii) Mindestaufnahmekriterien auf der Grundlage von ESG-Ratings, wie nachfolgend dargestellt.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater die ESG-Kriterien einhalten, indem er Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten meidet, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Herstellung von Tabak.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale mit Bezug zu Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung sowie Verkleinerung des ökologischen Fußabdrucks, indem es Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der nachstehend beschriebene firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Darüber hinaus schließt der Screening-Prozess für das Portfolio in der Regel staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings erstrecken sich über eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 der niedrigsten ESG-Ratingkategorie zugeordnet werden. Die staatlichen, staatsnahen und privaten Emittenten mit den niedrigsten ESG-Ratings machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, denen der Anlageberater ein ESG-Rating zugewiesen hat. Das Portfolio kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent ein ESG-Rating erhält. Es gibt Fälle, in denen kein ESG-Rating verfügbar ist, z. B. bei Übertragungen gegen Sachleistungen, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beständen, die kurz vor ihrer Fälligkeit stehen, und/oder bestimmten kurzfristigen Beständen.

Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten. Es kann vorkommen, dass bestehende Emittenten im Portfolio, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fielen oder ansonsten gemäß den vorstehenden ESG-Kriterien ausgeschlossen waren, später vom Anlageberater in die niedrigste ESG-Kategorie eingestuft werden oder ansonsten auf der Grundlage der vorstehenden ESG-Kriterien die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen. Der Anlageberater ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und kann sie unter Umständen nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.
- % der staatlichen und privaten Emittenten im Portfolio mit einem ESG-Rating nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters von höchstens 1.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen

fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Sofern Daten von Drittanbietern verfügbar sind, zielt das Portfolio wie unten aufgeführt auf ein im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark geringeres Engagement in Unternehmen mit bestimmten, vorab festgelegten Schwellenwerten für Vielfalt in der Unternehmensleitung ab. Dies wird als Prozentsatz weiblicher Mitglieder im Vorstand des Unternehmens berechnet. Der aktuelle vorab festgelegte Schwellenwert wurde vom Anlageberater für das Portfolio so berechnet, dass es eine geringere Gewichtung als der Referenzwert in Emittenten hat, die weniger als 10 % weibliche Vorstandsmitglieder haben (d. h. Vorstände mit weniger als 10 % weiblichen Mitgliedern fallen unter diese Schwelle). Der Schwellenwert kann jedoch im Ermessen des Anlageberaters und ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber (die jederzeit Einzelheiten zum aktuellen Schwellenwert beim Anlageberater erfragen können) geändert werden.

Sofern Daten von Drittanbietern verfügbar sind, strebt das Portfolio wie unten aufgeführt eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark an. Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität ist ein Maßstab für die Scope 1- und Scope 2-Emissionen eines privaten Emittenten, gewichtet nach der durchschnittlichen Portfoliogewichtung. Diese Kennzahl wird vom Anlageberater unter Verwendung von Daten von externen Drittanbietern berechnet. Die Scope-1-Emissionen umfassen alle direkten Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden. Scope 2-Emissionen sind indirekte Treibhausgasemissionen aus dem Verbrauch von zugekauftem Strom, Wärme oder Dampf sowie die Übertragungsverluste während des Transports und der Verteilung (T&D) in Verbindung mit Zukäufen von Versorgungseinrichtungen. In einigen Fällen sind für einen bestimmten privaten Emittenten möglicherweise keine Daten zu Scope-1- und Scope-2-Kohlenstoffemissionen verfügbar.

Der Anlageberater wird diese Ziele laufend überwachen und versuchen, das Portfolio mindestens vierteljährlich anzupassen, um die Ziele zu erreichen.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten und staatlichen Emittenten in diesem Portfolio in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, private Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern, und um staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu erweitern. Der Anlageberater kann in Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Darüber hinaus wird dieses Portfolio an den Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management ausgerichtet. Bei den von unseren Unternehmensanalysten und staatlichen Wirtschaftsexperten durchgeführten Engagement-Aktivitäten liegt der Schwerpunkt auf proaktiven Interaktionen zur Förderung bewährter Verfahrensweisen. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, legt das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team ein Stewardship-Rahmenwerk fest, das die thematischen Prioritäten des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams widerspiegelt und die Engagementbemühungen leitet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- Das Portfolio schließt staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-10 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie

keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 50 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 50 % können in Barmitteln, Derivaten, besicherten Wertpapieren und Emittenten, für die keine Daten vorliegen und die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die ansonsten nach dem Kauf die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen, jedoch nicht einfach verkauft werden können, gehalten werden.

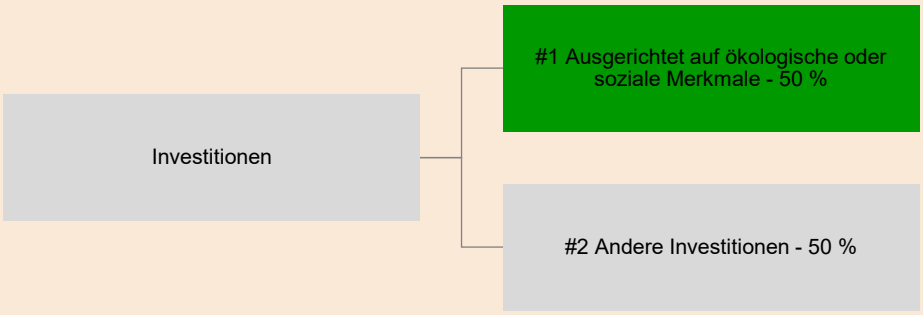

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[38] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

[38] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalwertpapiere, OGAW, OGA, Barmittel für Liquiditätszwecke, Derivate (ohne Single-Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swap-Indizes) für Anlagezwecke oder für ein effizientes Portfoliomanagement sowie Emittenten, für die keine Daten vorliegen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf die Zulässigkeitskriterien verfehlen, die jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL FIXED INCOME PORTFOLIO (HEDGED)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
72JOEIAHCH6KABXOF526

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (i) Ausschlussfilter; (ii) Mindestaufnahmekriterien auf der Grundlage von ESG-Ratings, wie nachfolgend dargestellt.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater die ESG-Kriterien einhalten, indem er Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten meidet, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Herstellung von Tabak;

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale mit Bezug zu Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung sowie Verkleinerung des ökologischen Fußabdrucks, indem es Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der nachstehend beschriebene firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Darüber hinaus schließt der Screening-Prozess für das Portfolio grundsätzlich staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters jeweils ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings erstrecken sich über eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 der niedrigsten ESG-Ratingkategorie zugeordnet werden. Die staatlichen, staatsnahen und privaten Emittenten mit den niedrigsten ESG-Ratings machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, denen der Anlageberater ein ESG-Rating zugewiesen hat. Das Portfolio kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent ein ESG-Rating erhält. Es gibt Fälle, in denen kein ESG-Rating verfügbar ist, z. B. bei Übertragungen gegen Sachleistungen, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beständen, die kurz vor ihrer Fälligkeit stehen, und/oder bestimmten kurzfristigen Beständen.

Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten. Es kann vorkommen, dass bestehende Emittenten im Portfolio, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fielen oder ansonsten gemäß den vorstehenden ESG-Kriterien ausgeschlossen waren, später vom Anlageberater in die niedrigste ESG-Kategorie eingestuft werden oder ansonsten auf der Grundlage der vorstehenden ESG-Kriterien die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen. Der Anlageberater ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und kann sie unter Umständen nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird. Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.
- % der staatlichen und privaten Emittenten im Portfolio mit einem ESG-Rating nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters von höchstens 1.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsent-scheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen

fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Sofern Daten von Drittanbietern verfügbar sind, zielt das Portfolio wie unten aufgeführt auf ein im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark geringeres Engagement in Unternehmen mit bestimmten, vorab festgelegten Schwellenwerten für Vielfalt in der Unternehmensleitung ab. Dies wird als Prozentsatz weiblicher Mitglieder im Vorstand des Unternehmens berechnet. Der aktuelle vorab festgelegte Schwellenwert wurde vom Anlageberater für das Portfolio so berechnet, dass es eine geringere Gewichtung als der Referenzwert in Emittenten hat, die weniger als 10 % weibliche Vorstandsmitglieder haben (d. h. Vorstände mit weniger als 10 % weiblichen Mitgliedern fallen unter diese Schwelle). Der Schwellenwert kann jedoch im Ermessen des Anlageberaters und ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber (die jederzeit Einzelheiten zum aktuellen Schwellenwert beim Anlageberater erfragen können) geändert werden.

Sofern Daten von Drittanbietern verfügbar sind, strebt das Portfolio wie unten aufgeführt eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark an. Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität ist ein Maßstab für die Scope 1- und Scope 2-Emissionen eines privaten Emittenten, gewichtet nach der durchschnittlichen Portfoliogewichtung. Diese Kennzahl wird vom Anlageberater unter Verwendung von Daten von externen Drittanbietern berechnet. Die Scope-1-Emissionen umfassen alle direkten Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden. Scope 2-Emissionen sind indirekte Treibhausgasemissionen aus dem Verbrauch von zugekauftem Strom, Wärme oder Dampf sowie die Übertragungsverluste während des Transports und der Verteilung (T&D) in Verbindung mit Zukäufen von Versorgungseinrichtungen. In einigen Fällen sind für einen bestimmten privaten Emittenten möglicherweise keine Daten zu Scope-1- und Scope-2-Kohlenstoffemissionen verfügbar.

Der Anlageberater wird diese Ziele laufend überwachen und versuchen, das Portfolio mindestens vierteljährlich anzupassen, um die Ziele zu erreichen.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten und staatlichen Emittenten in diesem Portfolio in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, private Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern, und um staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu erweitern. Der Anlageberater kann in Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Darüber hinaus wird dieses Portfolio an den Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management ausgerichtet. Bei den von unseren Unternehmensanalysten und staatlichen Wirtschaftsexperten durchgeführten Engagement-Aktivitäten liegt der Schwerpunkt auf proaktiven Interaktionen zur Förderung bewährter Verfahrensweisen. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, legt das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team ein Stewardship-Rahmenwerk fest, das die thematischen Prioritäten des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams widerspiegelt und die Engagementbemühungen leitet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- Das Portfolio umfasst staatliche und private Emittenten, die gemäß der proprietären internen Bewertung des Anlageberaters, wie oben beschrieben, ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen.
- Das Portfolio schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-10 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie

keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 50 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 50 % können in Barmitteln, Derivaten, besicherten Wertpapieren und Emittenten, für die keine Daten vorliegen und die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die ansonsten nach dem Kauf die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen, jedoch nicht einfach verkauft werden können, gehalten werden.

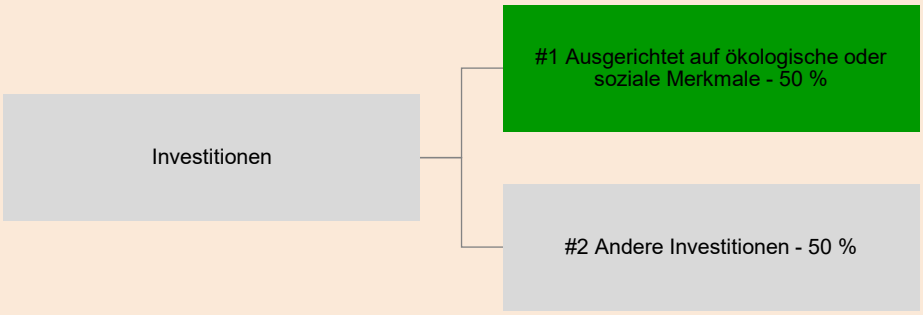

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[39] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

[39] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalwertpapiere, OGAW, OGA, Barmittel für Liquiditätszwecke, Derivate (ohne Single-Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swap-Indizes) für Anlagezwecke oder für ein effizientes Portfoliomanagement sowie Emittenten, für die keine Daten vorliegen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf die Zulässigkeitskriterien verfehlen, die jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL HIGH YIELD PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
RJIUZXK73YS38623ZN63

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien"). Dabei handelt es sich um: (i) Ausschlusskriterien und (ii) Mindesteinschlusskriterien auf der Grundlage proprietärer ESG-Ratings, so wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater die ESG-Kriterien einhalten, indem er Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten meidet, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Herstellung von Tabak.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Darüber hinaus schließt der Screening-Prozess für das Portfolio grundsätzlich staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen. Das Portfolio kann ein Engagement von bis zu 10 % in staatliche und private Emittenten mit einem ESG-Rating von 1 oder einem niedrigeren ESG-Rating aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings erstrecken sich über eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 der niedrigsten ESG-Ratingkategorie zugeordnet werden. Die staatlichen und privaten Emittenten mit den niedrigsten ESG-Ratings gemäß dem internen Scoring-System des Anlageberaters machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, denen der Anlageberater ein internes ESG-Rating zugewiesen hat. Das Portfolio kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent ein internes ESG-Rating erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten. Es kann vorkommen, dass bestehende Emittenten im Portfolio, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fielen oder ansonsten gemäß den vorstehenden ESG-Kriterien ausgeschlossen waren, später vom Anlageberater in die niedrigste ESG-Kategorie eingestuft werden oder ansonsten auf der Grundlage der vorstehenden ESG-Kriterien die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen. Der Anlageberater ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und kann sie unter Umständen nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- % der privaten und staatlichen Emittenten mit einem ESG-Rating nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters von höchstens 1.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen

fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten Emittenten in diesem Portfolio in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, die Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern. Der Anlageberater kann in private Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Darüber hinaus wird dieses Portfolio an den Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management ausgerichtet. Bei den von unseren Unternehmensanalysten und staatlichen Wirtschaftsexperten durchgeführten Engagement-Aktivitäten liegt der Schwerpunkt auf proaktiven Interaktionen zur Förderung bewährter Verfahrensweisen. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, legt das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team ein Stewardship-Rahmenwerk fest, das die thematischen Prioritäten des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams widerspiegelt und die Engagementbemühungen leitet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet das Portfolio Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak;
- Das Portfolio schließt staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen, jedoch mit der Maßgabe, dass das Portfolio ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem ESG-Rating aufweisen kann, das kleiner oder gleich 1 ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % der Investitionen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 30 % können in Barmitteln, Investmentfonds, ETFs, Derivaten und Emittenten, für die keine Daten vorliegen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen, jedoch nicht einfach verkauft werden können, gehalten werden.

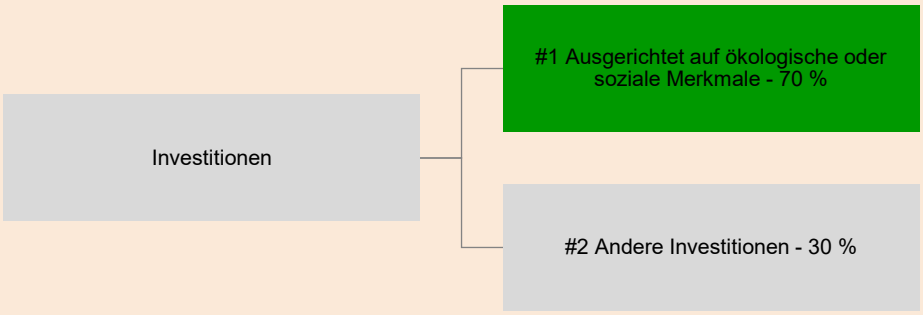

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitions-ausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[40] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

[40] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalwertpapiere, OGAW, OGA, Barmittel für Liquiditätszwecke, Derivate (ohne Single-Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swap-Indizes) für Anlagezwecke oder für ein effizientes Portfoliomanagement sowie Emittenten, für die keine Daten vorliegen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf die Zulässigkeitskriterien verfehlen, die jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS SHORT DURATION OPPORTUNISTIC CORPORATE BOND PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
8F7N5JL5YS7SU0MJ4R17

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (i) Ausschlussfilter und (ii) Mindestaufnahmekriterien auf der Grundlage von ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater die ESG-Kriterien einhalten, indem er Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten meidet, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Herstellung von Tabak.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Darüber hinaus schließt der Screening-Prozess für das Portfolio in der Regel staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen, jedoch mit der Maßgabe, dass das Portfolio ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem ESG-Rating aufweisen kann, das kleiner oder gleich 1 ist. Die proprietären ESG-Ratings erstrecken sich über eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 der niedrigsten ESG-Ratingkategorie zugeordnet werden. Das Portfolio kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent ein internes ESG-Rating erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten. Es kann vorkommen, dass bestehende Emittenten im Portfolio, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fielen oder ansonsten gemäß den vorstehenden ESG-Kriterien ausgeschlossen waren, später vom Anlageberater in die niedrigste ESG-Kategorie eingestuft werden oder ansonsten auf der Grundlage der vorstehenden ESG-Kriterien die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen. Der Anlageberater ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und kann sie unter Umständen nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- % der staatlichen und privaten Emittenten im Portfolio mit einem ESG-Rating nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters von höchstens 1.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen

fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten und staatlichen Emittenten in diesem Portfolio in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, private Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern, und um staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu erweitern. Der Anlageberater kann in Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Darüber hinaus wird dieses Portfolio an den Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management ausgerichtet. Bei den von unseren Unternehmensanalysten und staatlichen Wirtschaftsexperten durchgeführten Engagement-Aktivitäten liegt der Schwerpunkt auf proaktiven Interaktionen zur Förderung bewährter Verfahrensweisen. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, legt das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team ein Stewardship-Rahmenwerk fest, das die thematischen Prioritäten des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams widerspiegelt und die Engagementbemühungen leitet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet das Portfolio Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- Das Portfolio schließt in der Regel staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen, jedoch mit der Maßgabe, dass das Portfolio ein Engagement von bis zu 10 % in Emittenten mit einem ESG-Rating aufweisen kann, das kleiner oder gleich 1 ist, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-10 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % der Investitionen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 30 % können in Barmitteln, Derivaten und Emittenten, für die keine Daten vorliegen und die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen, jedoch nicht einfach verkauft werden können, gehalten werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

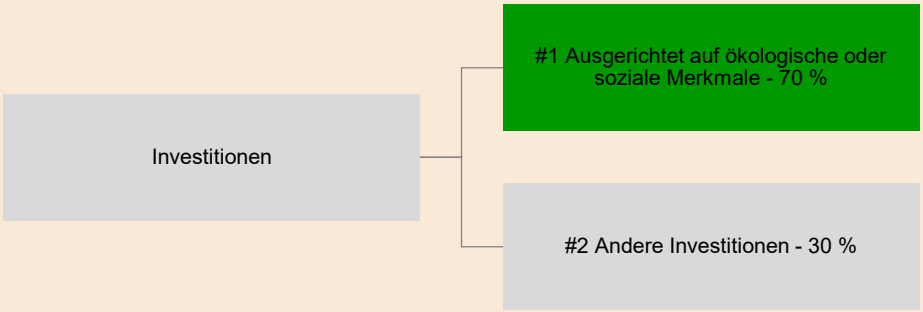

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[41] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[41] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen" enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit

Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS US DOLLAR SHORT DURATION BOND PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300KUIWPQGOJ05Y80

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (i) Ausschlussfilter; (ii) Mindestaufnahmekriterien auf der Grundlage firmeneigener ESG-Ratings, wie nachfolgend dargestellt.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater die ESG-Kriterien einhalten, indem er Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten meidet, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Herstellung von Tabak.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale mit Bezug zu Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung sowie Verkleinerung des ökologischen Fußabdrucks, indem es Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der nachstehend beschriebene firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater stützt sich auf Daten von Drittanbietern, die er als zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser Daten von Drittanbietern. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Darüber hinaus schließt der Screening-Prozess für das Portfolio in der Regel staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings erstrecken sich über eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 der niedrigsten ESG-Ratingkategorie zugeordnet werden. Die staatlichen und privaten Emittenten mit den niedrigsten ESG-Ratings gemäß dem internen Scoring-System des Anlageberaters machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, denen der Anlageberater ein internes ESG-Rating zugewiesen hat. Das Portfolio kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent ein internes ESG-Rating erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten. Es kann vorkommen, dass bestehende Emittenten im Portfolio, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fielen oder ansonsten gemäß den vorstehenden ESG-Kriterien ausgeschlossen waren, später vom Anlageberater in die niedrigste ESG-Kategorie eingestuft werden oder ansonsten auf der Grundlage der vorstehenden ESG-Kriterien die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen. Der Anlageberater ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und kann sie unter Umständen nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird. Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.
- % der staatlichen und privaten Emittenten im Portfolio mit einem ESG-Rating nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters von höchstens 1.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsent-scheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen

fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Sofern Daten von Drittanbietern verfügbar sind, zielt das Portfolio wie unten aufgeführt auf ein im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark geringeres Engagement in Unternehmen mit bestimmten, vorab festgelegten Schwellenwerten für Vielfalt in der Unternehmensleitung ab. Dies wird als Prozentsatz weiblicher Mitglieder im Vorstand des Unternehmens berechnet. Der aktuelle vorab festgelegte Schwellenwert wurde vom Anlageberater für das Portfolio so berechnet, dass es eine geringere Gewichtung als der Referenzwert in Emittenten hat, die weniger als 10 % weibliche Vorstandsmitglieder haben (d. h. Vorstände mit weniger als 10 % weiblichen Mitgliedern fallen unter diese Schwelle). Der Schwellenwert kann jedoch im Ermessen des Anlageberaters und ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber (die jederzeit Einzelheiten zum aktuellen Schwellenwert beim Anlageberater erfragen können) geändert werden.

Sofern Daten von Drittanbietern verfügbar sind, strebt das Portfolio wie unten aufgeführt eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark an. Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität ist ein Maßstab für die Scope 1- und Scope 2-Emissionen eines privaten Emittenten, gewichtet nach der durchschnittlichen Portfoliogewichtung. Diese Kennzahl wird vom Anlageberater unter Verwendung von Daten von externen Drittanbietern berechnet. Die Scope-1-Emissionen umfassen alle direkten Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden. Scope 2-Emissionen sind indirekte Treibhausgasemissionen aus dem Verbrauch von zugekauftem Strom, Wärme oder Dampf sowie die Übertragungsverluste während des Transports und der Verteilung (T&D) in Verbindung mit Zukäufen von Versorgungseinrichtungen. In einigen Fällen sind für einen bestimmten privaten Emittenten möglicherweise keine Daten zu Scope-1- und Scope-2-Kohlenstoffemissionen verfügbar.

Der Anlageberater wird diese Ziele laufend überwachen und versuchen, das Portfolio mindestens vierteljährlich anzupassen, um die Ziele zu erreichen.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten und staatlichen Emittenten in diesem Portfolio in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, private Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern, und um staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu erweitern. Der Anlageberater kann in Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Darüber hinaus wird dieses Portfolio an den Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management ausgerichtet. Bei den von unseren Unternehmensanalysten und staatlichen Wirtschaftsexperten durchgeführten Engagement-Aktivitäten liegt der Schwerpunkt auf proaktiven Interaktionen zur Förderung bewährter Verfahrensweisen. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, legt das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team ein Stewardship-Rahmenwerk fest, das die thematischen Prioritäten des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams widerspiegelt und die Engagementbemühungen leitet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet das Portfolio Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- Das Portfolio schließt staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-10 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie

keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % der Investitionen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 30 % können in Barmitteln auf Depotkonto-Ebene, Derivaten und Emittenten, für die keine Daten vorliegen, sowie Emittenten, die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die ansonsten nach dem Kauf die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen, jedoch nicht einfach verkauft werden können, gehalten werden.

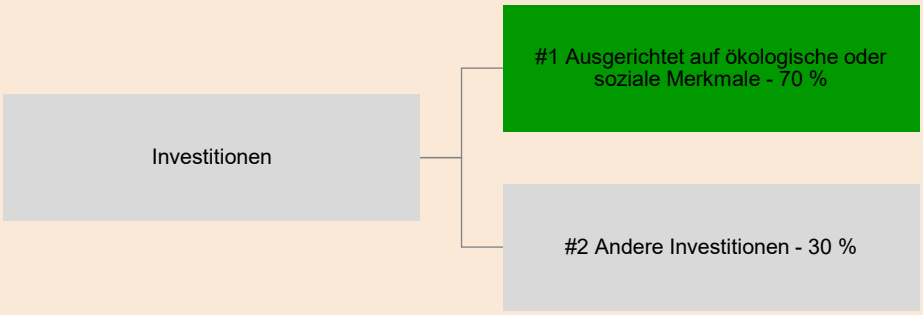

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[42] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Übergangstätigkeiten* sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

[42] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate zu Anlagezwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement (außer Single-Name-Credit-Default-Swaps, aber einschließlich Credit-Default-Swap-Indizes) und Emittenten, für die Daten keine ausreichenden Daten vorliegen, die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen werden müssten, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS US FIXED INCOME PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
15LP308NQGOU658AIG33

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (i) Ausschlussfilter; (ii) Mindestaufnahmekriterien auf der Grundlage von ESG-Ratings, wie nachfolgend dargestellt.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater die ESG-Kriterien einhalten, indem er Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten meidet, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Herstellung von Tabak.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale mit Bezug zu Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung sowie Verkleinerung des ökologischen Fußabdrucks, indem es Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der nachstehend beschriebene firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Darüber hinaus schließt der Screening-Prozess für das Portfolio grundsätzlich staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings erstrecken sich über eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 der niedrigsten ESG-Ratingkategorie zugeordnet werden. Die staatlichen, staatsnahen und privaten Emittenten mit den niedrigsten ESG-Ratings machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, denen der Anlageberater ein ESG-Rating zugewiesen hat. Das Portfolio kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent ein ESG-Rating erhält. Es gibt Fälle, in denen kein ESG-Rating verfügbar ist, z. B. bei Übertragungen gegen Sachleistungen, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beständen, die kurz vor ihrer Fälligkeit stehen, und/oder bestimmten kurzfristigen Beständen.

Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten. Es kann vorkommen, dass bestehende Emittenten im Portfolio, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fielen oder ansonsten gemäß den vorstehenden ESG-Kriterien ausgeschlossen waren, später vom Anlageberater in die niedrigste ESG-Kategorie eingestuft werden oder ansonsten auf der Grundlage der vorstehenden ESG-Kriterien die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen. Der Anlageberater ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und kann sie unter Umständen nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird. Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.
- % der staatlichen und privaten Emittenten im Portfolio mit einem ESG-Rating nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters von höchstens 1.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsent-scheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen

fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Sofern Daten von Drittanbietern verfügbar sind, zielt das Portfolio wie unten aufgeführt auf ein im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark geringeres Engagement in Unternehmen mit bestimmten, vorab festgelegten Schwellenwerten für Vielfalt in der Unternehmensleitung ab. Dies wird als Prozentsatz weiblicher Mitglieder im Vorstand des Unternehmens berechnet. Der aktuelle vorab festgelegte Schwellenwert wurde vom Anlageberater für das Portfolio so berechnet, dass es eine geringere Gewichtung als der Referenzwert in Emittenten hat, die weniger als 10 % weibliche Vorstandsmitglieder haben (d. h. Vorstände mit weniger als 10 % weiblichen Mitgliedern fallen unter diese Schwelle). Der Schwellenwert kann jedoch im Ermessen des Anlageberaters und ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber (die jederzeit Einzelheiten zum aktuellen Schwellenwert beim Anlageberater erfragen können) geändert werden.

Sofern Daten von Drittanbietern verfügbar sind, strebt das Portfolio wie unten aufgeführt eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark an. Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität ist ein Maßstab für die Scope 1- und Scope 2-Emissionen eines privaten Emittenten, gewichtet nach der durchschnittlichen Portfoliogewichtung. Diese Kennzahl wird vom Anlageberater unter Verwendung von Daten von externen Drittanbietern berechnet. Die Scope-1-Emissionen umfassen alle direkten Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden. Scope 2-Emissionen sind indirekte Treibhausgasemissionen aus dem Verbrauch von zugekauftem Strom, Wärme oder Dampf sowie die Übertragungsverluste während des Transports und der Verteilung (T&D) in Verbindung mit Zukäufen von Versorgungseinrichtungen. In einigen Fällen sind für einen bestimmten privaten Emittenten möglicherweise keine Daten zu Scope-1- und Scope-2-Kohlenstoffemissionen verfügbar.

Der Anlageberater wird diese Ziele laufend überwachen und versuchen, das Portfolio mindestens vierteljährlich anzupassen, um die Ziele zu erreichen.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten und staatlichen Emittenten in diesem Portfolio in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, private Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern, und um staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu erweitern. Der Anlageberater kann in Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Darüber hinaus wird dieses Portfolio an den Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management ausgerichtet. Bei den von unseren Unternehmensanalysten und staatlichen Wirtschaftsexperten durchgeführten Engagement-Aktivitäten liegt der Schwerpunkt auf proaktiven Interaktionen zur Förderung bewährter Verfahrensweisen. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, legt das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team ein Stewardship-Rahmenwerk fest, das die thematischen Prioritäten des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams widerspiegelt und die Engagementbemühungen leitet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- Das Portfolio umfasst staatliche und private Emittenten, die gemäß der proprietären internen Bewertung des Anlageberaters, wie oben beschrieben, ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen.
- Das Portfolio schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-10 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie

keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 50 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 50 % können in Barmitteln, Derivaten, anderen besicherten Wertpapieren und Emittenten, für die keine Daten vorliegen und die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die ansonsten nach dem Kauf die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen, jedoch nicht einfach verkauft werden können, gehalten werden.

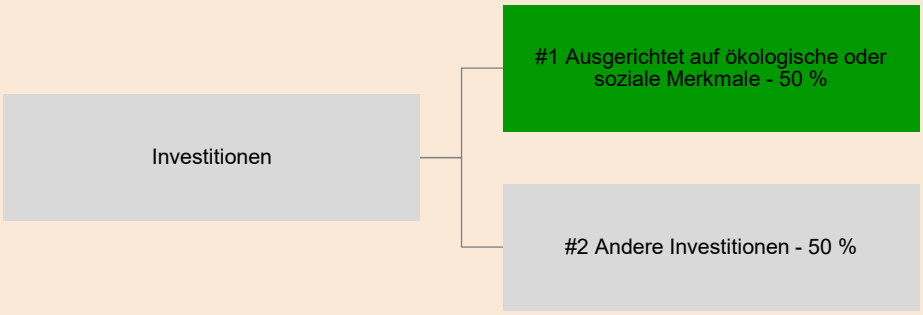

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[43] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

[43] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalwertpapiere, OGAW, OGA, Barmittel für Liquiditätszwecke, Derivate (ohne Single-Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swap-Indizes) für Anlagezwecke oder für ein effizientes Portfoliomanagement sowie Emittenten, für die keine Daten vorliegen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf die Zulässigkeitskriterien verfehlen, die jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL MULTI-ASSET BALANCED PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493007RE7NSTBDM8W94

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater die ESG-Kriterien einhalten, indem er Direktanlagen in übertragbare Wertpapiere von Unternehmen meidet, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen;
- Produktion oder Verkauf von Tabak;
- Erwachsenenunterhaltung;

- gewinnorientierte Gefängnisse;
- Produktion oder Verkauf von zivilen Schusswaffen;
- Gewinnung und/oder Erzeugung fossiler Brennstoffe (arktisches Öl und Gas, Ölsand und Kraftwerkskohle);
- mit Glücksspiel zusammenhängende Aktivitäten;
- Herstellung und/oder Vertrieb von Palmöl;
- Kreditwucher.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio wird auch auf direkte Anlagen in Unternehmen verzichten, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen) verstoßen. Dies erfolgt anhand des nachfolgend näher beschriebenen proprietären Ansatzes zur Bewertung von Praktiken guter Unternehmensführung sowie anhand von Daten, die durch Drittanbieter bereitgestellt werden.

Darüber hinaus werden beim Screening-Prozess für das Portfolio in der Regel staatliche und private Emittenten zugelassen, die zum Zeitpunkt des Kaufs gemäß dem proprietären internen Bewertungssystem des Anlageberaters ein ESG-Rating von mindestens 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings erstrecken sich über eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 der niedrigsten ESG-Ratingkategorie zugeordnet werden. Die staatlichen und privaten Emittenten mit den niedrigsten ESG-Ratings gemäß dem internen Scoring-System des Anlageberaters machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, denen der Anlageberater ein internes ESG-Rating zugewiesen hat. Das Portfolio kann in einen staatlichen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent ein internes ESG-Rating erhält. Es gibt Fälle, in denen keine interne ESG-Bewertung verfügbar ist. Hierzu zählen unter anderem Übertragungen in Sachwerten, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beteiligungen, die bald ihr Fälligkeitsdatum erreichen, und/oder bestimmte kurzfristige Beteiligungen.

Das Portfolio schließt auch Emittenten aus, in die es direkt investiert ist und deren Kohlenstoffintensität über einem vom Anlageberater für akzeptabel erachteten Niveau liegt.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Das Portfolio kann bestimmte ökologische und soziale Merkmale auch dadurch bewerben, dass es einen Teil seines Vermögens in bestimmte zulässige Fonds investiert, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR vornehmen und von einem mit dem Anlageberater verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Direktanlagen in Unternehmen mit erheblichen Umsatzerlösen aus den in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben.
- % der Direktanlagen in Unternehmen im Portfolio, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des United Nations Global Compact verstoßen.
- % der Direktanlagen in staatliche und private Emittenten im Portfolio mit einem ESG-Rating von höchstens 1 nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters.
- % der Direktanlagen in Unternehmen mit einer Intensität der Scope-1- und Scope-2-Kohlenstoffemissionen über einem vom Anlageberater festgelegten Schwellenwert.
- % des Portfolios, der in zulässige Fonds investiert ist, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR vornehmen und von einem mit dem Anlageberater verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Einstufung von Anlagen des Portfolios als nachhaltige Investitionen erfolgt unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters, das eine Bewertung beinhaltet, ob die Direktanlagen zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen. Innerhalb dieses Rahmenwerks wird davon ausgegangen, dass eine Direktanlage entweder durch ein Produkt oder durch einen operativen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt.

Der Produktbeitrag berücksichtigt entweder i) den Anteil des Umsatzes eines Emittenten, der einer ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Wirkungskategorie gewidmet ist, ii) die Ausrichtung eines Produkts auf ein ökologisches und/oder soziales Ziel für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goal, SDG), iii) das Best-in-Class-Scoring eines Emittenten oder einer Emission im Hinblick auf ökologische und/oder soziale Chancen, die von einem externen Datenanbieter definiert wurden, oder iv) den Prozentsatz der an der Taxonomie ausgerichteten Umsatzerlöse des Emittenten. Aufgrund der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten wird die Methode der taxonomiekonformen Umsätze nur angewendet, wenn die Datenlage sich verbessert.

Der operative Beitrag verfolgt einen thematischen Ansatz, bei dem die Förderung des Klimawandels (Umwelt) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, das inklusive Wachstum (sozial) innerhalb des operativen Rahmens des Emittenten, die operative Ausrichtung an einem ökologischen oder sozialen SDG oder die Anwendung eines proprietären Best-in-Class Umwelt- und Sozial-Scores untersucht werden.

Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Anlagen ab, sondern bewertet alle Direktanlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Sustainable Investment Framework. Daher können die nachhaltigen

Anlagen dieses Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen der nachhaltigen Anlagen beitragen.

Anlagen in zulässigen Fonds, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR vornehmen und von einem mit dem Anlageberater verbundenen Unternehmen verwaltet werden, werden bei der Allokation in nachhaltige Investitionen bewertet. Das Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet Investitionen gemäß seiner Gesamtinvestitionsstrategie unter Anwendung des Rahmenwerks für nachhaltige Investitionen. Daher können die nachhaltigen Investitionen des Portfolios zu einer Vielzahl von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Emittenten, die als zu einer nachhaltigen Investition beitragend eingestuft werden, müssen auch die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm, DNSH) des Sustainable Investment Framework des Anlageberaters erfüllen. Emittenten, die den DNSH-Test nicht erfüllen, werden nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Ein proprietärer quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für erhebliche Beeinträchtigungen wurde festgelegt zu allen 14 obligatorischen Indikatoren, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird – mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs), die in den regulatorischen technischen Standards ergänzend zur SFDR dargelegt sind.

Darüber hinaus werden alle Emittenten mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse so angesehen, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, und somit von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

In diesem Portfolio werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der ökologischen und sozialen Säulen berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAIs) werden durch die oben beschriebene DNSH-Beurteilung („Do No Significant Harm") zur Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie qualitativ durch die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt.

Was die Berücksichtigung der PAI als Teil der DNSH-Bewertung eines Emittenten betrifft, so wurde, wie oben erwähnt, für alle 14 obligatorischen PAI, die sich auf Unternehmen beziehen, in die investiert wird, ein eigener quantitativer oder qualitativer Schwellenwert für eine erhebliche Beeinträchtigung festgelegt, und dies wird anhand von Informationen eines externen Datenanbieters beurteilt. Diese Schwellenwerte für einen erheblichen Schaden wurden für jeden PAI auf relativer oder absoluter Basis festgelegt, je nachdem, wie der Anlageberater die Anlagen mit der schlechtesten Performance in Bezug auf diese PAI einschätzt. Wenn für einen bestimmten PAI keine Daten verfügbar sind, wurde eine geeignete Ersatzkennzahl ermittelt. Wenn sowohl PAI- als auch Stellvertreter-PAI-Daten (sofern zutreffend) nicht verfügbar und/oder anwendbar sind, um die DNSH-Bewertung eines Emittenten abzuschließen, wird dieser Emittent grundsätzlich von der Qualifikation als nachhaltige Anlage ausgeschlossen.

Informationen darüber, wie das Produkt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt hat, sind im Jahresbericht des Portfolios zu finden.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management, um Unternehmen zu identifizieren und zu bewerten, die neben anderen Faktoren als nicht mit globalen Normen konform angesehen werden, wie weiter unten beschrieben. Nach dieser Beurteilung werden alle Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen diese globalen Normen verstoßen (einschließlich der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte), von der Einstufung als nachhaltige Investition ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

dieses Portfolio berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in den ökologischen und/oder sozialen Säulen über die DNSH-Bewertung, so wie oben beschrieben. Die PAIs werden auch qualitativ über die Anwendung der verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt, und werden unverbindlich und auf Grundlage der Wesentlichkeit auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements erwogen. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitions-entscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Zusätzlich zur Anwendung der ESG-Kriterien wie vorstehend dargelegt kann der Anlageberater ESG-Faktoren im Rahmen seines Researchverfahrens mit anderen Faktoren integrieren, um zu bestimmen, ob ein bestimmtes Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten Wertpapiers und/oder Sektors, der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz von ESG- und sonstigen Faktoren für den Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und

Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Das Portfolio wird auch Direktanlagen in Emittenten ausschließen, deren Kohlenstoffintensität über einem Niveau liegt, das der Anlageberater als akzeptabel bewertet.

Darüber hinaus nutzt dieses Portfolio die Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management. Das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management konzentriert sich auf ein proaktives, ergebnisorientiertes Engagement, um Best Practices zu fördern. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, richtet das Global Stewardship Team von Goldman Sachs Asset Management ein Stewardship-Framework ein, das die thematischen Prioritäten des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management widerspiegelt und als Leitlinie für die Abstimmungs- und Engagementbemühungen dient.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter für Direktanlagen an, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio schließt staatliche oder private Emittenten ein, die zum Zeitpunkt des Kaufs nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio schließt Direktanlagen in Emittenten aus, deren Kohlenstoffintensität über einem vom Anlageberater für akzeptabel erachteten Niveau liegt.
- Das Portfolio investiert einen Teil seines Vermögens in zulässige Fonds, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR vornehmen und von einem mit dem Anlageberater verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser proprietäre Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder

als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. Aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Umständen werden gemäß einem Rahmenwerk für die Allokation mindestens 70 % des Nettovermögens auf die wie oben angegeben von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Bis zu 30 % des Nettovermögens können in anderen Anlagen gehalten werden, darunter derivative Finanzinstrumente (wie Aktien- und Anleihenfutures, Devisentermingeschäfte, Optionen), Barmittel, bargeldnahe Mittel, zulässige Fonds, die keine Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR vornehmen und nicht von einem mit dem Anlageberater verbundenen Unternehmen verwaltet werden, sowie andere Emittenten, für die Daten fehlen.

Mindestens 5 % der Investitionen des Portfolios werden nachhaltige Investitionen sein.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

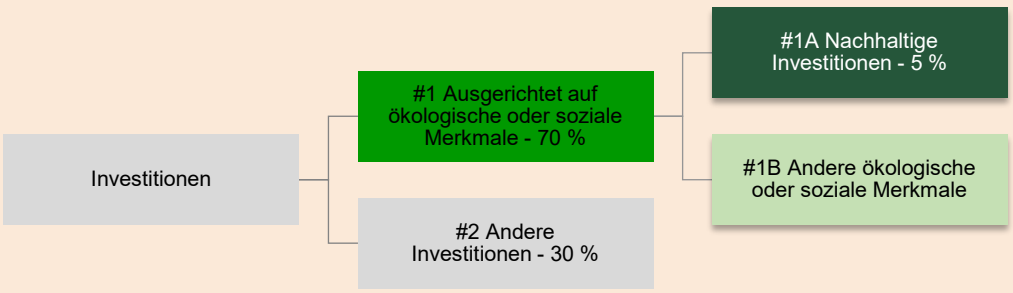

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Produkts um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet stattdessen alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Rahmenwerks.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[44] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[44] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar, nachhaltige Investitionen zu tätigen, es berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie jedoch nicht.

Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Portfolio beabsichtigt zwar nachhaltige Investitionen zu tätigen, es verpflichtet sich jedoch nicht konkret zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Portfolio zielt zwar auf nachhaltige Investitionen ab, verpflichtet sich jedoch nicht ausdrücklich zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Die Mindestverpflichtung beträgt daher 0 %.

Wie bereits erwähnt, wird die Frage, ob es sich bei den Anlagen dieses Portfolios um nachhaltige Investitionen handelt, unter Bezugnahme auf das Sustainable Investment Framework des Anlageberaters zur Bewertung des Beitrags von Anlagen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt. Dieses Portfolio zielt nicht auf eine bestimmte Kategorie nachhaltiger Investitionen ab, sondern bewertet stattdessen alle Anlagen, die im Rahmen seiner allgemeinen Anlagestrategie getätigt werden, anhand des Rahmenwerks.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Derivate (wie Aktien- und Anleihenfutures), Barmittel, bargeldnahe Mittel, zulässige Fonds, die keine Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR vornehmen und nicht von einem mit dem Anlageberater verbundenen Unternehmen verwaltet werden, sowie andere Emittenten, für die Daten fehlen. Diese Anlagen werden in der Regel im Rahmen der langfristigen Vermögensallokation auf Strategien beschränkt, bei denen die Anwendung von ESG-Richtlinien nicht möglich ist (z. B. alternative Anlagen). Andere Engagements können auch zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements entstehen, z. B. um Cashflows auszugleichen oder um kurzfristige taktische Perspektiven zum Ausdruck zu bringen. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL MULTI-ASSET CONSERVATIVE PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493004KBHXAZ0SNNZ43

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Portfolio bewirbt auch bestimmte ökologische und soziale Merkmale, indem es einen Teil seines Vermögens in bestimmte zulässige Fonds investiert, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR vornehmen und von einem mit dem Anlageberater verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

Im Rahmen seiner Anlagepolitik und der nachstehend beschriebenen geplanten Vermögensallokation kann das Portfolio auch in andere zulässige Vermögenswerte investieren, bei denen es sich nicht um zulässige Fonds gemäß den vorstehenden Kriterien handelt. Solche Vermögenswerte werden in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ ausgewiesen.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % des Portfolios, der in zulässige Fonds investiert ist, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR vornehmen und von einem mit dem Anlageberater verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsent-scheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt.

Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Portfolio investiert einen Teil seines Vermögens in zulässige Fonds, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR vornehmen und von einem mit dem Anlageberater verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus den zulässigen Fonds ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere der betreffenden zulässigen Fonds, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus den Portfolios ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Umständen werden mindestens 50 % des Nettovermögens des Portfolios auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet, die von diesem Portfolio beworben werden. Bis zu 50 % des Nettovermögens können in anderen Anlagen gehalten werden, einschließlich derivative Finanzinstrumente (wie Aktien- und Anleihefutures, Devisentermingeschäfte, Optionen), Barmittel, Barmitteläquivalente sowie andere Vermögenswerte, die zu Diversifizierungs-, Portfoliomanagement- und/oder Anlagezwecken gehalten werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

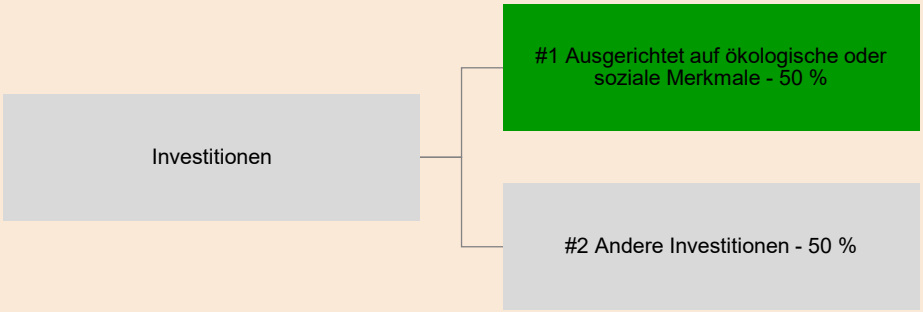

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht zu „nachhaltigen Investitionen" im Sinne der EU-Taxonomie. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[45] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[45] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht zu „nachhaltigen Investitionen" im Sinne der EU-Taxonomie.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Derivate (wie Aktien- und Anleihenfutures), Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und sonstige Vermögenswerte, die zu Diversifizierungs-, Portfoliomanagement- und/oder Anlagezwecken gehalten werden. Diese Anlagen können sowohl im Rahmen der langfristigen Vermögensallokation als auch für ein effizientes Portfoliomanagement und zur Diversifizierung eingesetzt werden, einschließlich des Ausgleichs von Cashflows und kurzfristiger taktischer Perspektiven. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL MULTI-ASSET GROWTH PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300DQ1LQ446IBS050

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Portfolio bewirbt auch bestimmte ökologische und soziale Merkmale, indem es einen Teil seines Vermögens in bestimmte zulässige Fonds investiert, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR vornehmen und von einem mit dem Anlageberater verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

Im Rahmen seiner Anlagepolitik und der nachstehend beschriebenen geplanten Vermögensallokation kann das Portfolio auch in andere zulässige Vermögenswerte investieren, bei denen es sich nicht um zulässige Fonds gemäß den vorstehenden Kriterien handelt. Solche Vermögenswerte werden in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ ausgewiesen.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % des Portfolios, der in zulässige Fonds investiert ist, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR vornehmen und von einem mit dem Anlageberater verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsent-scheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt.

Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Portfolio investiert einen Teil seines Vermögens in zulässige Fonds, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR vornehmen und von einem mit dem Anlageberater verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus den zulässigen Fonds ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere der betreffenden zulässigen Fonds, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus den Portfolios ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Unter normalen Umständen werden mindestens 30 % des Nettovermögens des Portfolios auf die ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet, die von diesem Portfolio beworben werden. Bis zu 70 % des Nettovermögens können in anderen Anlagen gehalten werden, einschließlich derivative Finanzinstrumente (wie Aktien- und Anleihefutures, Devisentermingeschäfte, Optionen), Barmittel, Barmitteläquivalente sowie andere Vermögenswerte, die zu Diversifizierungs-, Portfoliomanagement- und/oder Anlagezwecken gehalten werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

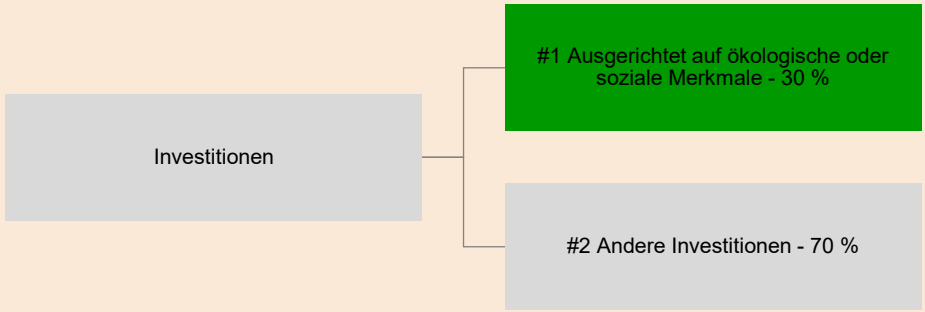

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht zu „nachhaltigen Investitionen" im Sinne der EU-Taxonomie. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[46] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[46] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?*

Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht zu „nachhaltigen Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Derivate (wie Aktien- und Anleihenfutures), Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und sonstige Vermögenswerte, die zu Diversifizierungs-, Portfoliomanagement- und/oder Anlagezwecken gehalten werden. Diese Anlagen können sowohl im Rahmen der langfristigen Vermögensallokation als auch für ein effizientes Portfoliomanagement und zur Diversifizierung eingesetzt werden, einschließlich des Ausgleichs von Cashflows und kurzfristiger taktischer Perspektiven. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS EMERGING MARKETS TOTAL RETURN BOND PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300VH5ELIKINLO832

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater implementiert einen Ansatz in Bezug auf ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinem fundamentalen Anlageprozess, der aus Zielen auf Portfolioebene besteht, wie nachfolgend dargestellt (die „ESG-Kriterien“).

Das Portfolio ist bestrebt, einen höheren Umwelt-Score (E-Score) im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark zu erreichen. Der Anlageberater ist bestrebt, einen E-Score für jeden Emittenten im Portfolio und im Referenzportfolio/in der Benchmark im Einklang mit seinem internen ESG-Scoring-System zu berechnen. Dabei können unter anderem Faktoren wie Luftqualität, Wasserknappheit, Klima und Energie, Artenvielfalt und Lebensräume berücksichtigt werden. Falls außergewöhnliche Umstände vorliegen (insbesondere hohe Marktvolatilität, außergewöhnliche Marktbedingungen, Marktverwerfungen), die dazu führen, dass dieses Ziel nicht erreicht wird, wird der

Anlageberater versuchen, das Portfolio so schnell wie möglich und im besten Interesse der Anteilinhaber so anzupassen, dass das Ziel eingehalten wird. Es kann jedoch Fälle geben, in denen ein interner E-Score für einen bestimmten Emittenten nicht verfügbar ist, z. B. bei Übertragungen gegen Sachleistungen, Neuemissionen, Beständen, die kurz vor ihrer Fälligkeit stehen, und/oder bestimmten kurzfristigen Beständen. Wenn ein Emittent keinen E-Score hat, wird er bei der Berechnung des E-Scores des Portfolios bzw. des Referenzportfolios/der Benchmark ausgeschlossen.

Zwar zielt das Portfolio auf einen besseren Umwelt-Score ab als derjenige des Referenzportfolios/der Benchmark, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der jeweiligen Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt.

Der Anlageberater wird dieses Ziel laufend überwachen und versuchen, das Portfolio mindestens vierteljährlich anzupassen, um das Ziel zu erreichen.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- Die Differenz zwischen dem E-Score des Portfolios nach dem ESG-Scoring-System des Anlageberaters für jeden Emittenten und dem E-Score des Referenzportfolios/der Benchmark.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsent-scheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Zu den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, gehören unter anderem Kohlenstoffintensität und Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Cyber-Risiko, Stakeholder-Beziehungen, Mitarbeiterbeziehungen, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken. Die

Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten Emittenten in diesem Portfolio in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, die Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern. Der Anlageberater kann in private Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit staatlichen Emittenten in diesem Portfolio, die einen niedrigen E-Score aufweisen, in Kontakt zu treten, um diese zu ermutigen, ihre Umweltleistung insgesamt zu verbessern und die Offenlegung klimabezogener Kennzahlen zu erweitern. Der Anlageberater kann in staatliche Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio ist bestrebt, einen höheren Umwelt-Score (E-Score) im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark zu erreichen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei

denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % der Investitionen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 30 % können in Barmitteln und/oder Derivaten, Investmentfonds, anerkannten Wertpapieren und Emittenten, für die keine Daten vorliegen, gehalten werden.

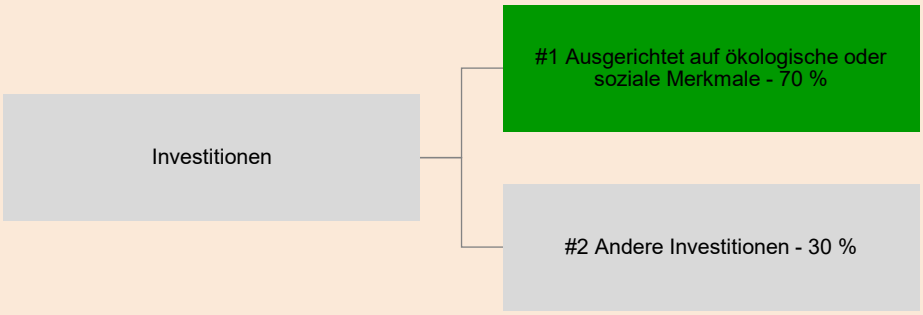

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[47] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
*** Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

[47] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltene Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalinstrumente, OGAW, OGA, Barmittel, die zu Liquiditätszwecken verwendet werden, Derivate (außer Single Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swaps Indizes) und Emittenten, für die Daten fehlen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf ausgeschlossen, jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL DYNAMIC BOND PLUS PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
2647O58QPXT7ZZCWG477

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (i) Ausschlussfilter; (ii) Mindestaufnahmekriterien auf der Grundlage von ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater die ESG-Kriterien einhalten, indem er Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten meidet, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Herstellung von Tabak.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale mit Bezug zu Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung sowie Verkleinerung des ökologischen Fußabdrucks, indem es Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der nachstehend beschriebene firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Darüber hinaus schließt der Screening-Prozess für das Portfolio grundsätzlich staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings erstrecken sich über eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 der niedrigsten ESG-Ratingkategorie zugeordnet werden. Die staatlichen und privaten Emittenten mit den niedrigsten ESG-Ratings gemäß dem internen Scoring-System des Anlageberaters machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, denen der Anlageberater ein internes ESG-Rating zugewiesen hat. Das Portfolio kann in einen staatlichen, staatsnahen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent ein ESG-Rating erhält. Es gibt Fälle, in denen kein ESG-Rating verfügbar ist, z. B. bei Übertragungen gegen Sachleistungen, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beständen, die kurz vor ihrer Fälligkeit stehen, und/oder bestimmten kurzfristigen Beständen.

Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten. Es kann vorkommen, dass bestehende Emittenten im Portfolio, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fielen oder ansonsten gemäß den vorstehenden ESG-Kriterien ausgeschlossen waren, später vom Anlageberater in die niedrigste ESG-Kategorie eingestuft werden oder ansonsten auf der Grundlage der

vorstehenden ESG-Kriterien die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen. Der Anlageberater ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und kann sie unter Umständen nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.
- % der staatlichen und privaten Emittenten im Portfolio mit einem ESG-Rating nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters von höchstens 1.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln. Die

Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten und staatlichen Emittenten in diesem Portfolio in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, private Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern, und um staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu erweitern. Der Anlageberater kann in Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Darüber hinaus wird dieses Portfolio an den Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management ausgerichtet. Bei den von unseren Unternehmensanalysten und staatlichen Wirtschaftsexperten durchgeführten Engagement-Aktivitäten liegt der Schwerpunkt auf proaktiven Interaktionen zur Förderung bewährter Verfahrensweisen. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, legt das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team ein Stewardship-Rahmenwerk fest, das die thematischen Prioritäten des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams widerspiegelt und die Engagementbemühungen leitet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:
    - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
    - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
    - Herstellung von Tabak.
- Das Portfolio schließt staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen.
- Das Portfolio schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-10 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 50 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 50 % können in Barmitteln, Derivaten, besicherten Wertpapieren und Emittenten, für die keine Daten vorliegen und die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die ansonsten nach dem Kauf die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen, jedoch nicht einfach verkauft werden können, gehalten werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

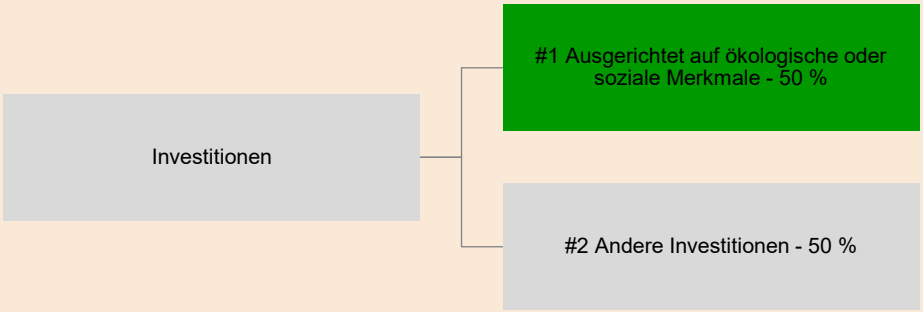

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[48] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

[48] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalwertpapiere, OGAW, OGA, Barmittel für Liquiditätszwecke, Derivate (ohne Single-Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swap-Indizes) für Anlagezwecke oder für ein effizientes Portfoliomanagement sowie Emittenten, für die keine Daten vorliegen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf die Zulässigkeitskriterien verfehlen, die jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS GLOBAL FIXED INCOME PLUS PORTFOLIO (HEDGED)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
ZC1S3NQP6CRR81RF9065

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“). Dabei handelt es sich um: (i) Ausschlussfilter und (ii) Mindestaufnahmekriterien auf der Grundlage von ESG-Ratings, wie nachstehend dargelegt.

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird der Anlageberater die ESG-Kriterien einhalten, indem er Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten meidet, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:

- Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);

- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
- Herstellung von Tabak.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio bewirbt außerdem ökologische und/oder soziale Merkmale mit Bezug zu Unterstützung von Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung sowie Verkleinerung des ökologischen Fußabdrucks, indem es Unternehmen aus seinem Anlageuniversum ausschließt, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der nachstehend beschriebene firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Darüber hinaus schließt der Screening-Prozess für das Portfolio grundsätzlich staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen. Die proprietären ESG-Ratings erstrecken sich über eine Skala von 0 bis 5, wobei Emittenten mit einem ESG-Rating von 0 bis 1 der niedrigsten ESG-Ratingkategorie zugeordnet werden. Die staatlichen und privaten Emittenten mit den niedrigsten ESG-Ratings gemäß dem internen Scoring-System des Anlageberaters machen im Allgemeinen weniger als 10 % der Emittenten aus, denen der Anlageberater ein internes ESG-Rating zugewiesen hat. Das Portfolio kann in einen staatlichen, staatsnahen oder privaten Emittenten investieren, bevor dieser Emittent ein ESG-Rating erhält. Es gibt Fälle, in denen kein ESG-Rating verfügbar ist, z. B. bei Übertragungen gegen Sachleistungen, Kapitalmaßnahmen, Neuemissionen, Beständen, die kurz vor ihrer Fälligkeit stehen, und/oder bestimmten kurzfristigen Beständen.

Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten. Es kann vorkommen, dass bestehende Emittenten im Portfolio, die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in die niedrigste ESG-Ratingkategorie fielen oder ansonsten gemäß den vorstehenden ESG-Kriterien ausgeschlossen waren, später vom Anlageberater in die niedrigste ESG-Kategorie eingestuft werden oder ansonsten auf der Grundlage der vorstehenden ESG-Kriterien die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen. Der Anlageberater ist nicht verpflichtet, solche Wertpapiere zu verkaufen, und kann sie unter

Umständen nicht verkaufen, wenn sie beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen nicht ohne weiteres veräußerbar sind.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Referenzportfolio/bei der Benchmark nicht um eine ESG-Benchmark handelt und dass das Portfolio nicht im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Klimaziele des Pariser Klimaabkommens verwaltet wird.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.
- % der staatlichen und privaten Emittenten im Portfolio mit einem ESG-Rating nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters von höchstens 1.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsent-scheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Neben der Anwendung der ESG-Kriterien wie oben dargestellt, kann der Anlageberater ESG-Faktoren mit traditionellen Fundamentalfaktoren im Rahmen seines Analyseprozesses der Fundamentaldaten kombinieren, um Folgendes zu versuchen: (i) festzustellen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Anlage geeignet und preislich attraktiv ist und (ii) ihre möglichen Auswirkungen auf die Kreditqualität und Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Traditionelle fundamentale Faktoren, die der Anlageberater auf unverbindlicher Basis berücksichtigen kann, sind unter anderem Verschuldungsgrad, Erträge, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. Bei den ESG-Faktoren, die der Anlageberater berücksichtigen kann, kann es sich unter anderem um Kohlenstoffintensitäts- und Emissionsprofile, Arbeitssicherheit und Cyber-Risiko, Beziehungen zu Interessengruppen und Mitarbeitern, Anreize für das Management, Governance-Struktur und -Praktiken, Umweltfragen, physische Klimarisiken, Governance und Kontroversen beim Schuldendienst sowie Beschäftigungspraktiken handeln. Die Identifizierung eines Risikos in Bezug auf einen ESG-Faktor führt nicht unbedingt zum

Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Anlageberaters ansonsten zur Anlage geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz bestimmter traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren für den fundamentalen Anlageprozess ist je nach Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich. Der Anlageberater kann bei der Beurteilung der vorstehenden Faktoren von externen Anbietern bereitgestellte Datenquellen verwenden und/oder direkt mit Emittenten kommunizieren. Der Anlageberater verwendet einen dynamischen fundamentalen Anlageprozess, der eine breite Palette von Faktoren berücksichtigt, und kein einzelner Faktor bzw. keine einzelne Erwägung ist ausschlaggebend.

Sofern Daten von Drittanbietern verfügbar sind, zielt das Portfolio wie unten aufgeführt auf ein im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark geringeres Engagement in Unternehmen mit bestimmten, vorab festgelegten Schwellenwerten für Vielfalt in der Unternehmensleitung ab. Dies wird als Prozentsatz weiblicher Mitglieder im Vorstand des Unternehmens berechnet. Der aktuelle vorab festgelegte Schwellenwert wurde vom Anlageberater für das Portfolio so berechnet, dass es eine geringere Gewichtung als der Referenzwert in Emittenten hat, die weniger als 10 % weibliche Vorstandsmitglieder haben (d. h. Vorstände mit weniger als 10 % weiblichen Mitgliedern fallen unter diese Schwelle). Der Schwellenwert kann jedoch im Ermessen des Anlageberaters und ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilinhaber (die jederzeit Einzelheiten zum aktuellen Schwellenwert beim Anlageberater erfragen können) geändert werden.

Sofern Daten von Drittanbietern verfügbar sind, strebt das Portfolio wie unten aufgeführt eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Referenzportfolio/zur Benchmark an. Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität ist ein Maßstab für die Scope 1- und Scope 2-Emissionen eines privaten Emittenten, gewichtet nach der durchschnittlichen Portfoliogewichtung. Diese Kennzahl wird vom Anlageberater unter Verwendung von Daten von externen Drittanbietern berechnet. Die Scope-1-Emissionen umfassen alle direkten Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden. Scope 2-Emissionen sind indirekte Treibhausgasemissionen aus dem Verbrauch von zugekauftem Strom, Wärme oder Dampf sowie die Übertragungsverluste während des Transports und der Verteilung (T&D) in Verbindung mit Zukäufen von Versorgungseinrichtungen. In einigen Fällen sind für einen bestimmten privaten Emittenten möglicherweise keine Daten zu Scope-1- und Scope-2-Kohlenstoffemissionen verfügbar.

Der Anlageberater wird diese Ziele laufend überwachen und versuchen, das Portfolio mindestens vierteljährlich anzupassen, um die Ziele zu erreichen.

Der Anlageberater beabsichtigt, mit privaten und staatlichen Emittenten in diesem Portfolio in Kontakt zu treten, die nach Ansicht des Anlageberaters eine niedrige ESG-Bilanz aufweisen, mit dem Ziel, private Emittenten zu ermutigen, ihre ESG-Praktiken im Vergleich zu ihren Konkurrenten zu verbessern, und um staatliche Emittenten zu ermutigen, ihre allgemeine Umweltleistung zu verbessern und die Offenlegung von klimabezogenen Kennzahlen zu erweitern. Der Anlageberater kann in Emittenten investieren, bevor er sich bei diesen engagiert oder ohne dies zu tun.

Darüber hinaus wird dieses Portfolio an den Engagement-Initiativen des Global Stewardship Teams von Goldman Sachs Asset Management ausgerichtet. Bei den von unseren Unternehmensanalysten und staatlichen Wirtschaftsexperten durchgeführten Engagement-Aktivitäten liegt der Schwerpunkt auf proaktiven Interaktionen zur Förderung bewährter Verfahrensweisen. Die Engagement-Initiativen werden kontinuierlich überprüft, verbessert und überwacht, um sicherzustellen, dass sie aktuelle Themen und sich entwickelnde Ansichten zu wichtigen Themen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Um das Engagement zu steuern, legt das Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Team ein Stewardship-Rahmenwerk fest, das die thematischen Prioritäten des Goldman Sachs Asset Management Global Stewardship Teams widerspiegelt und die Engagementbemühungen leitet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben. Im Rahmen der ESG-Kriterien vermeidet der Teilfonds Anlagen in Schuldtiteln von Unternehmen und staatlichen Emittenten, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen:
  - Herstellung von und/oder Beteiligung an umstrittenen Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (Kraftwerkskohle und Ölsand);
  - Herstellung von Tabak.
- Das Portfolio schließt staatliche und private Emittenten ein, die nach dem proprietären internen Scoring-System des Anlageberaters ein höheres ESG-Mindestrating als 1 aufweisen, wie oben beschrieben.
- Das Portfolio schließt Unternehmen aus seinem Anlageuniversum aus, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen.) Dabei werden der firmeneigene Ansatz zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowie von Drittanbietern bereitgestellte Daten verwendet.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-10 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie

keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageberaters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 50 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 50 % können in Barmitteln, Derivaten, Investmentfonds, besicherten Wertpapieren und Emittenten, für die keine Daten vorliegen und die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die ansonsten nach dem Kauf die Voraussetzungen für einen Ausschluss erfüllen, jedoch nicht einfach verkauft werden können, gehalten werden.

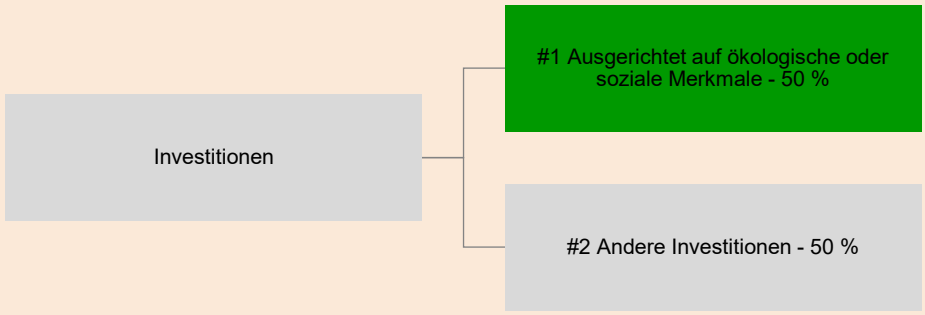

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Portfolio kann im Rahmen seiner Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Bei Single-Name Credit Default Swaps (und nur dort) gelten die oben beschriebenen ESG-Kriterien für das zugrunde liegende Unternehmen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[49] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen" im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

[49] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Investitionen umfassen Wertpapiere wie bedingte Kapitalwertpapiere, OGAW, OGA, Barmittel für Liquiditätszwecke, Derivate (ohne Single-Name Credit Default Swaps, aber einschließlich Credit Default Swap-Indizes) für Anlagezwecke oder für ein effizientes Portfoliomanagement sowie Emittenten, für die keine Daten vorliegen oder die in die niedrigste ESG-Kategorie fallen oder die anderweitig nach dem Kauf die Zulässigkeitskriterien verfehlen, die jedoch nicht ohne weiteres veräußert werden können. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieses Portfolio hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
GOLDMAN SACHS MULTI-MANAGER DYNAMIC WORLD EQUITY PORTFOLIO

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300SVPL4UTUVYO858

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** | ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben,** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Anlageberater verfolgt einen Ansatz zur Einbeziehung von ESG-Erwägungen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen fundamentalen Anlageprozess, der aus Ausschlussfiltern besteht, wie im Folgenden dargelegt (die „ESG-Kriterien“).

Im Rahmen des ESG-Anlageverfahrens wird das Portfolio die ESG-Kriterien einhalten, indem es Anlagen in Unternehmen meidet, die nach Ansicht des Anlageberaters direkt an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind und/oder erhebliche Umsatzerlöse daraus erzielen, wobei es sich zum Datum des Prospekts unter anderem um folgende Aktivitäten handelt:

- umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
- Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
- Tabak;

- Alkohol;
- Erwachsenenunterhaltung;
- gewinnorientierte Gefängnisse;
- zivile Schusswaffen;
- Glücksspiel.

Weitere Informationen zu den Kriterien, die bei der Bewertung der oben genannten Umsatzerlöse berücksichtigt werden, finden Sie unter folgendem Link.

Das Portfolio wird ebenfalls darauf abzielen, Unternehmen aus seinem Anlageuniversum auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. (Hierbei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze, die den fundamentalen Verantwortlichkeiten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Verhinderung von Korruption entsprechen). Weitere Einzelheiten finden Sie in der nachstehenden Zusammenfassung der Richtlinie zur Beurteilung guter Unternehmensführungspraktiken.

Die Einhaltung dieser ESG-Kriterien erfolgt auf der Grundlage der vom Anlageberater vorab in seinem alleinigen Ermessen festgelegten Grenzwerte, die auf eigene Daten und/oder von externen Anbietern bereitgestellte Daten angewendet werden. Der Anlageberater wird sich auf externe Daten stützen, die er für zuverlässig erachtet, er übernimmt jedoch keine Garantie für die Richtigkeit dieser externen Daten. Der Anlageberater behält sich das Recht vor, in seinem alleinigen Ermessen von externen Anbietern bereitgestellte Daten unbeachtet zu lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die Daten unrichtig oder unangemessen sind. In manchen Fällen sind Daten in Bezug auf spezifische Unternehmen möglicherweise nicht verfügbar, oder sie werden möglicherweise vom Anlageberater mithilfe interner Prozesse oder angemessener Schätzungen geschätzt. Mögliche Ausnahmen von den ESG-Kriterien können unter anderem für neu notierte Unternehmen gelten, für die ein externer Anbieter eventuell noch keine Daten hat. Bei der Erfassung von Daten können Anbieter bestimmte Werturteile vornehmen. Der Anlageberater überprüft diese Werturteile nicht, und er quantifiziert ihre Auswirkungen auf seine Analyse ebenfalls nicht. Der Anlageberater kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen seinen Screening-Prozess aktualisieren, die von der Anlage ausgeschlossenen Arten von Aktivitäten ändern oder die für solche Aktivitäten geltenden Grenzwerte überarbeiten.

Für die Erreichung der durch das Portfolio beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die folgenden Indikatoren werden herangezogen, um die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die von dem Portfolio beworben werden, zu messen:

- % der Unternehmen im Portfolio mit erheblichen Umsatzerlösen aus:
  - umstrittene Waffen (einschließlich Atomwaffen);
  - Förderung und/oder Produktion bestimmter fossiler Brennstoffe (einschließlich Kraftwerkskohle, Ölsand, arktisches Öl und Gas);
  - Tabak;
  - Alkohol;
  - Erwachsenenunterhaltung;
  - gewinnorientierte Gefängnisse;
  - zivile Schusswaffen;
  - Glücksspiel.
- % der Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Nicht zutreffend.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ergänzend sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja,

in diesem Portfolio werden die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) der ökologischen und/oder sozialen Säulen berücksichtigt. PAI werden qualitativ durch die Anwendung der oben genannten verbindlichen ESG-Kriterien berücksichtigt. Unverbindlich und auf der Grundlage der Erheblichkeit werden PAI auch im Rahmen von unternehmensweiten und anlageteamspezifischen Engagements berücksichtigt. Zusätzliche Informationen darüber, welche PAI berücksichtigt werden, sind auf unserer Website verfügbar und werden auch im Jahresbericht des Portfolios gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

[ ] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageberater integriert die ESG-Kriterien verbindlich in seinen Anlageprozess, wie oben beschrieben.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

- Das Portfolio wendet die in den ESG-Kriterien dargelegten Ausschlussfilter an, wie oben beschrieben.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die ESG-Kriterien sind nicht dazu gedacht, Anlagen, die vor der Anwendung dieser Strategie in Betracht gezogen wurden, um einen festgelegten Mindestbetrag zu reduzieren. Die Ausschlussfilter sollen sicherstellen, dass Emittenten, die bestimmten Aktivitäten nachgehen, vollständig aus dem Portfolio ausgeschlossen werden, und es wird erwartet, dass zwischen 0-10 % aus dem Referenzportfolio/der Benchmark entfernt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Portfolio nutzt den firmeneigenen Ansatz von Goldman Sachs Asset Management zur Identifizierung und Bewertung von Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, und von Emittenten, die möglicherweise schlechte Unternehmensführungspraktiken anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Vergütung des Personals sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Dieser firmeneigene Ansatz zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, die von externen Datenanbietern als gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale

Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßend oder als anderweitig nicht mit diesen übereinstimmend eingestuft werden, sowie Unternehmen, die hohe Controversy Scores erhalten haben (einschließlich erheblicher Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung, schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf Arbeitsrechte und schwerwiegender Kontroversen in Bezug auf die Einhaltung von Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Daten werden Unternehmen, bei denen der Anlageberater davon ausgeht, dass es sich um einen anhaltenden und schwerwiegenden Verstoß handelt und/oder bei denen davon ausgegangen wird, dass sie keine guten Unternehmensführungspraktiken anwenden und keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, aus dem Portfolio ausgeschlossen. Diese Unternehmensliste wird mindestens halbjährlich überprüft. Der Anlageberater ist möglicherweise nicht in der Lage, Wertpapiere, die auf der Grundlage dieser Überprüfung aus dem Portfolio ausgeschlossen werden sollen, ohne Weiteres zu veräußern (z. B. aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen), er wird sich jedoch bemühen, sie so bald wie möglich auf geordnete Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber zu veräußern.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80 % der Anlagen werden auf die von diesem Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sein, wie vorstehend angegeben. Bis zu 20 % können in Barmitteln, Barmitteläquivalenten sowie Derivaten (einschließlich unter anderem Indexfutures) gehalten werden.

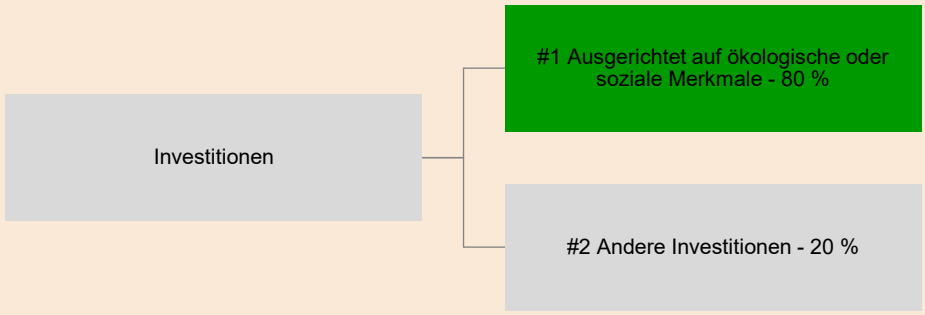

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus „grünen" Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die „grünen" Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für einen Übergang zu einer grünen Wirtschaft
– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die „grünen" betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Diese Frage ist nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Portfolio verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, und seine Ausrichtung an der Taxonomie beträgt daher 0 %. Die Position wird jedoch laufend überprüft, während die zugrunde liegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[50] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
***Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen zu tätigen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich das Portfolio nicht verpflichtet, „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

[50] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Portfolio bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Daher verpflichtet sich das Portfolio nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Diese Frage ist nicht anwendbar, da sich das Portfolio nicht verpflichtet, sozial nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen umfassen Derivate und Barmittel, die im Ermessen der zugrunde liegenden Manager zugeteilt werden. Diese können zur Erreichung des Anlageziels des Portfolios eingesetzt werden, bewerben aber weder die ökologischen oder sozialen Merkmale des Portfolios noch gelten sie als nachhaltige Investitionen. Es wird davon ausgegangen, dass der angegebene Prozentsatz den Höchstwert darstellt, der in diesen Instrumenten gehalten werden kann, der tatsächliche Prozentsatz kann jedoch von Zeit zu Zeit variieren.

Für diese Finanzinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob die Finanzprodukte die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen.

Nicht zutreffend: Dieser Teilfonds hat keinen bestimmten Index, der als Referenzwert ausgewiesen ist, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt an den von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.gs.com im Bereich „Fonds“.